

| | | | |
|----------------------------|---|-------------------------|--|
| Gericht: | Hamburgisches Oberverwaltungsgericht 3. Senat | Quelle: |  |
| Entscheidungsdatum: | 19.11.2013 | Normen: | Art 12 Abs 1 GG, § 61 Nr 2 VwGO, § 78 Abs 1 Nr 1 VwGO, § 112 HSchulG HA, § 114 VwGO |
| Aktenzeichen: | 3 Bs 274/13, 3 So 102/13 | Zitiervorschlag: | Hamburgisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 19. November 2013 - 3 Bs 274/13 -, juris |
| Dokumenttyp: | Beschluss | | |

Beteiligtenfähigkeit der Universität der Bundeswehr Hamburg; Prüfungsausschluss bei schweren Täuschungsversuchen; Ermessensausübung; Streitwert

Leitsatz

1. Die Helmut-Schmidt-Universität (Universität der Bundeswehr Hamburg) ist beteiligtenfähig gemäß § 61 Nr. 2 VwGO, soweit ihr von der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 112 HmbHG (juris: HSchulG HA) das Recht übertragen worden ist, für bestimmte Studiengänge Prüfungen abzunehmen und akademische Grade zu verleihen. In diesem Rahmen ist sie bei prüfungsrechtlichen Rechtsstreitigkeiten die richtige Beklagte (bzw. Antragsgegnerin) im Sinne des § 78 Abs. 1 Nr. VwGO.(Rn.3)
2. Sieht eine Prüfungsordnung vor, dass in besonders schweren Fällen der Täuschung der zuständige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Prüfung ausschließen kann, ist Maßstab für die Abgrenzung zu einem "gewöhnlichen" Täuschungsversuch, der nur geringere Sanktionen zur Folge hat, in erster Linie das objektive Kriterium, in welchem Ausmaß der Prüfling die Spielregeln des fairen Wettbewerbs und die Chancengleichheit der anderen, sich korrekt verhaltenden Prüflinge verletzt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 7.12.1976, Buchholz 421.0 Nr. 78 S. 60). Subjektive Faktoren wie eine persönliche Notlage des Prüflings, die sein Verhalten in einem milderen Licht erscheinen lassen könnten, sind demgegenüber (neben anderen denkbaren Gesichtspunkten wie etwa der Generalprävention) auf der Rechtsfolgenseite der Norm bei der Betätigung des Ermessens durch die Prüfungsbehörde, ob sie zu der scharfen Sanktion des Ausschlusses vom Prüfungsverfahren greifen will oder nicht, unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit zu würdigen.(Rn.12)
3. Mit dem Einreichen eines (gekauften) Vollplagiats als eigene Prüfungsleistung legt der Prüfling nicht einmal ansatzweise eine eigenständige Leistung vor und setzt darauf, mit der bereits erbrachten Leistung eines Anderen die Prüfung (möglichst gut) zu bestehen. Ein solches Verhalten stellt einen besonders krassen Verstoß gegen die Chancengleichheit der Prüflinge und damit einen besonders schweren Fall der Täuschung dar.(Rn.13)

Orientierungssatz

1. Ein vollständiger Prüfungsausschluss bei Täuschungshandlung in einer Teilprüfung im Rahmen einer Modulprüfung kann bei schweren Täuschungsversuchen ermessensgerecht sein.(Rn.18)
2. Angemessen im Hinblick auf die Bedeutung des Streits ist in derartigen Fällen die Hälfte des Auffangwerts.(Rn.23)

weitere Fundstellen

NordÖR 2014, 198-199 (Leitsatz)
DÖV 2014, 399-400 (Leitsatz)
WissR 2013, 414-415 (Leitsatz)

Verfahrensgang

vorgehend VG Hamburg 2. Kammer, 29. August 2013, Az: 2 E 3236/13, Beschluss

Tenor

1. Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 29. August 2013, soweit damit die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes versagt worden ist (3 Bs 274/13), wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500,- Euro festgesetzt.

2. Die Streitwertbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 29. August 2013 (3 So 102/13) wird verworfen.

Gründe

- 1 1. Die Beschwerde des Antragstellers gegen die vom Verwaltungsgericht beschlossene Ablehnung des Antrags auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der beim Verwaltungsgericht anhängigen Klage (2 K 3223/13) gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 25. April 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14. August 2013 bleibt ohne Erfolg. Der von der Antragsgegnerin unter Anordnung der sofortigen Vollziehung verfügte Ausschluss des Antragstellers von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in dem Bachelorstudiengang Politikwissenschaft hält der rechtlichen Prüfung im Beschwerdeverfahren Stand.
- 2 a) Richtige Antragsgegnerin im vorliegenden Eilverfahren ist entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht die Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung), sondern die Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg (vertreten durch den Präsidenten). Darauf hat bereits die Helmut-Schmidt-Universität im Eilverfahren erster Instanz zutreffend hingewiesen (vgl. den Schriftsatz vom 22.8.2013, S. 1 f.).
- 3 Auch wenn die Helmut-Schmidt-Universität keine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, ist sie nach dem Rechtsträgerprinzip der im Eilverfahren entsprechend anzuwendenden Bestimmung des § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO hier gleichwohl die richtige Antragsgegnerin. Diese Bestimmung ist über ihren unmittelbaren Wortlaut hinaus weit auszulegen. Sie erfasst auch Vereinigungen, denen im Sinne des § 61 Nr. 2 VwGO ein eigenes Recht zustehen kann, soweit es in dem betreffenden Rechtsstreit gerade um ein solches Recht geht, zu dessen Erfüllung die Vereinigung verpflichtet wäre, sofern es bestünde (vgl. Meissner in: Schoch, VwGO, 2005, § 78 Rn. 30 f.; Posser/Wolff, VwGO, 2008, § 78 Rn. 21). Vereinigungen in diesem Sinne können auch Hochschulen sein, die nicht als Körperschaft des öffentlichen Rechts organisiert sind (vgl. OVG Hamburg, Urt. v. 27.2.1995, NVwZ 1995, 1135 f., zur Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Hamburg; Kopp/Schenke, VwGO, 19. Aufl. 2013, § 61 Rn. 9). So liegt es hier. Die Helmut-Schmidt-Universität ist insofern eine Vereinigung im Sinne des § 61 Nr. 2 VwGO, als ihr von der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 112 HmbHG u. a. für den hier betroffenen Studiengang Politikwissenschaft das Recht übertragen worden ist, Prüfungen abzunehmen und akademische Grade zu verleihen. Dieses Recht umfasst auch die Befugnis, Studierende in besonders schwerwiegenden Täuschungsfällen von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen auszuschließen. Umgekehrt hätte die Helmut-Schmidt-Universität (und nicht das Bundesministerium der Verteidigung) das

von dem Antragsteller geltend gemachte Recht, das Studium der Politikwissenschaft fortzusetzen, zu erfüllen, sofern dieses Recht denn bestünde.

- 4 b) Die Prüfung der mit der Beschwerde dargelegten Gründe ergibt, dass der angefochtene Beschluss mit der dort gegebenen Begründung keinen Bestand haben kann. Damit ist das Beschwerdegericht berechtigt und verpflichtet, ohne die Beschränkung des § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO über die Beschwerde in eigener Kompetenz zu entscheiden. Diese Prüfung führt allerdings gleichwohl zur Zurückweisung der Beschwerde.

- 5 Das Verwaltungsgericht hat zu der im vorliegenden Fall streitentscheidenden Bestimmung des § 19 Abs. 2 Studien- und Prüfungsordnung der Antragsgegnerin für den Bachelor- und Masterstudiengang Politikwissenschaft (im Folgenden: PO), nach der in besonders schwerwiegenden Fällen der Täuschung der zuständige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen kann, Folgendes ausgeführt (BA S. 8 f.): Da nach § 19 Abs. 2 PO ein anderer besonders schwerwiegender Fall dem Wiederholungsfall gleichgestellt sei, setze ein solcher Fall ein erstmaliges Fehlverhalten voraus, dem ein dem Wiederholungsfall entsprechendes Gewicht zukomme. Für ein den Grundtatbestand erfüllendes Plagiat genüge bereits ein Teilplagiat. Die von dem Antragsteller vorgelegte Seminararbeit („Partizipationseffekte einer Europäisierung lokaler Politik“) sei demgegenüber ein Vollplagiat nahe an der Wortidentität zu einer von ihm im Dezember 2012 über das Internet käuflich erworbenen, durch einen anderen Verfasser im Sommersemester 2004 an der Universität Konstanz erstellten Hausarbeit („Die Regionalisierung des Mehrebenensystems der EU“). Der Antragsteller habe sich nach § 106 Abs. 1, 1. Alt StGB strafbar gemacht, indem er ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk, eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werks vervielfältigt habe. Er sei mit dem Erwerb einer Kopie der Arbeit auf dem Internetportal www.hausarbeiten.de nicht berechtigt gewesen, eine weitere, von ihm modifizierte Kopie als eigene Seminararbeit bei der Antragsgegnerin vorzulegen. Unerheblich sei es, ob der Antragsteller schon beim käuflichen Erwerb der anderen Seminararbeit die Absicht gehabt habe, eine Täuschung zu begehen. Sein Vortrag, die kennzeichnungslose Übernahme der Textpassagen sei erst später aus (Zeit-)Not heraus erfolgt, lasse keine besondere Ausnahmesituation erkennen, aus der sich das wissenschaftlich grob unlautere Verhalten des Antragstellers erklären lasse. Die Schwere des Verstoßes gegen die Chancengleichheit erübrige es, einen Wiederholungsfall abzuwarten.

- 6 Die Richtigkeit dieser Begründung, die für die Annahme eines besonders schweren Falls der Täuschung und für die dafür erforderliche Abgrenzung zum Fall einer „einfachen“ oder „normalen“ Täuschung wohl maßgeblich darauf abstellt, dass der Antragsteller sich gemäß § 106 Abs. 1, 1. Alt. „StGB“ strafbar gemacht habe, wird durch die Beschwerdebegründung des Antragstellers (Schriftsatz vom 24.9.2013, S. 5) hinreichend erschüttert. Er weist darauf hin, dass eine Strafbarkeit durch die Herstellung und Abgabe der plagiierten Seminararbeit nach der vom Verwaltungsgericht wohl gemeinten Bestimmung des § 106 Abs. 1 UrhG zweifelhaft sei, weil es als fraglich erscheine, ob es sich bei der von ihm abgegebenen Arbeit angesichts der dort vorgenommenen Veränderungen des Originaltextes um ein Vervielfältigungsstück der gekauften anderen Seminararbeit handele. Diese Zweifel erscheinen plausibel. Nach § 106 Abs. 1 UrhG ist es strafbar, in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich wieder zu geben. Die Herstellung einer Hausarbeit unter weitgehender Übernahme des Textes einer von einem anderen Schöpfer verfassten Arbeit mit geringfügigen Änderungen dürfte als Herstellen der Umgestaltung eines Werks im Sinne des § 23 UrhG einzuordnen sein. Wird eben diese Umgestaltung im Rahmen eines Studiums als Seminararbeit eingereicht, so dürfte es sich dabei nicht um die Vervielfältigung der Umgestaltung eines Werks im Sinne des § 106 Abs.1 UrhG handeln, sondern um eine anderweitige (rechtswidrige), allerdings nicht von § 106 Abs. 1 UrhG erfasste Benutzung der Umgestaltung selbst (die Tatbestände der Verbreitung im Sinne des § 17 Abs. 1 UrhG bzw. der öffentlichen Wiedergabe im Sinne des § 15 Abs. 2 und 3 UrhG dürften in diesem Fall ebenfalls nicht erfüllt sein).

- 7 c) Das Beschwerdegericht stellt die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Ausschluss des Antragstellers von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen nicht wieder her. Die auf § 80

Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO gestützte Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Ausschlusses erweist sich als rechtmäßig.

- 8 aa) Die Antragsgegnerin hat in ihrem Widerspruchsbescheid vom 14. August 2013 (Seite 11) eine knappe, aber im Sinne des § 80 Abs. 3 VwGO ausreichende Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung gegeben. Diese Begründung beschränkt sich nicht auf formelhafte Allgemeinplätze oder auf einen Hinweis, dass die Grundverfügung eindeutig rechtmäßig sei. Sie gibt vielmehr eine Begründung für das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit des Ausschlusses (Ermöglichung der anderweitigen dienstlichen Verwendung des Antragstellers vor dem rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens), die angesichts des soldatenrechtlichen Hintergrunds im vorliegenden Fall plausibel erscheint. Zudem hat die Antragsgegnerin mit ihren Ausführungen in der Beschwerdeerwiderung vom 15. Oktober 2013 (Seite 6) klargestellt, dass (entgegen den vom Antragsteller auf Seite 7 der Beschwerdebegründung geäußerten Bedenken) mit einer anderweitigen dienstlichen Verwendung des Antragstellers keine vollendeten Tatsachen geschaffen würden, die im Fall eines für ihn erfolgreichen Abschlusses des Hauptsacheverfahrens nicht mehr zu revidieren wären; er könne dann durchaus an die Universität zurückkehren.
- 9 bb) Der Ausschluss des Antragstellers von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ist mit der erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit rechtmäßig. Dies gilt sowohl hinsichtlich der tatbestandlichen Voraussetzungen gemäß § 19 PO (aaa) als auch im Hinblick auf die für den Ausschluss erforderlichen Ermessenserwägungen (bbb).
- 10 aaa) Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 PO gilt eine Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, sofern der Prüfungsausschuss feststellt, dass der Prüfling versucht hat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen; nach § 19 Abs. 3 PO gilt als Täuschung in diesem Sinne auch ein Plagiat. Im Wiederholungsfalle oder in anderen besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss gemäß § 19 Abs. 2 PO den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Im vorliegenden Fall hat der Antragsteller einen Täuschungsversuch in Gestalt eines Plagiats in einem besonders schwerwiegenden Fall begangen.
- 11 Dass der Antragsteller mit dem Einreichen der kaum veränderten, zuvor über das Internet käuflich erworbenen Hausarbeit überhaupt einen Täuschungsversuch in Gestalt eines Plagiats begangen hat, liegt auf der Hand und wird auch von ihm selbst nicht bestritten; wegen der Einzelheiten nimmt das Beschwerdegericht Bezug auf die diesbezüglichen Ausführungen der Antragsgegnerin in den angefochtenen Bescheiden und des Verwaltungsgerichts in dem angefochtenen Beschluss.
- 12 Entgegen dem Antragsteller und mit der Antragsgegnerin und dem Verwaltungsgericht ist auch das Beschwerdegericht der Rechtsauffassung, dass der vom Antragsteller begangene Täuschungsversuch als besonders schwerwiegender Fall im Sinne des § 19 Abs. 2 PO einzustufen ist. Maßstab für die Abgrenzung eines „gewöhnlichen“ Täuschungsversuchs, der allein das Nichtbestehen des betreffenden Prüfungsteils bzw. der Prüfung zur Folge hat, von einem besonders schweren Fall, der darüber hinaus mit dem Ausschluss vom weiteren Prüfungsverfahren geahndet werden kann, ist nach dem Verständnis des Beschwerdegerichts in erster Linie das objektive Kriterium, in welchem Ausmaß der Prüfling die Spielregeln des fairen Wettbewerbs und die Chancengleichheit der anderen, sich korrekt verhaltenden Prüflinge verletzt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 7.12.1976, Buchholz 421.0 Nr. 78 S. 60). Subjektive Faktoren wie eine persönliche Notlage des Prüflings, die sein Verhalten in einem milderen Licht erscheinen lassen könnten, sind demgegenüber (neben anderen denkbaren Gesichtspunkten wie etwa der Generalprävention) auf der Rechtsfolgenseite der Norm bei der Betätigung des Ermessens durch die Prüfungsbehörde, ob sie zu der scharfen Sanktion des Ausschlusses vom Prüfungsverfahren greifen will oder nicht, unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit zu würdigen.
- 13 Das Verhalten des Antragstellers im vorliegenden Fall stellt sich als ein grobes Täuschungsmanöver (vgl. Niehues/Fischer, Prüfungsrecht, 5. Aufl. 2010, Rn. 244) dar, das in besonders hohem

Maße die Spielregeln des fairen Wettbewerbs und die Chancengleichheit der anderen, sich korrekt verhaltenden Prüflinge verletzt. Der Antragsteller hat sich nicht etwa bloß eines unzulässigen Hilfsmittels bedient und auf dieser Grundlage eine zwar unzulässig erleichterte, aber doch im Wesentlichen eigenständige geistige Leistung erbracht, wie dies etwa der Fall sein könnte, wenn ein Prüfling bei einer Klausur einen „Spickzettel“ verwendet oder bei der Anfertigung einer Hausarbeit zu einzelnen Gesichtspunkten kundigen Rat einholt, er aber den Gedankengang bzw. die Lösung im Wesentlichen selbst entwickelt und formuliert. Das Einreichen eines gekauften Vollplagiats bedeutet demgegenüber, dass der Prüfling nicht einmal ansatzweise eine eigenständige Leistung vorlegt und darauf setzt, aufgrund der bereits erstellten Leistung eines Anderen die Prüfung (möglichst gut) zu bestehen. Geht diese Rechnung auf, so gelangt er ohne jegliche fachliche Grundlage in dieselbe Position wie - oder je nach der Qualität des gekauften Plagiats sogar in eine bessere Position als - diejenigen Prüfungskandidaten, die ohne unzulässige Hilfsmittel mit Erfolg eine vollständig eigene Leistung abliefern. Dies führt im Ergebnis zu einem besonders krassen Verstoß gegen die Chancengleichheit der Prüflinge und rechtfertigt die tatbestandliche Einstufung als besonders schweren Fall der Täuschung.

- 14 Der Auffassung des Antragstellers (vgl. die Beschwerdebegründung S. 4), ein besonders schwerer Fall der Täuschung, der den Ausschluss vom weiteren Prüfungsverfahren rechtfertigen könne, sei nur in Fällen anzunehmen, bei denen durch das organisierte Zusammenwirken mehrerer Personen oder durch den aufwändigen Einsatz technischer Hilfsmittel getäuscht (vgl. VG Gießen, Urte. v. 19.2.2008, 5 E 3970/07, juris) oder bei denen unter Einsatz erheblicher finanzieller Mittel ein professionell organisiertes Unternehmen in Anspruch genommen werde (vgl. VG Köln, Urte. v. 15.12.2005, 6 K 6285/04 WissR 2006, 176, juris), vermag sich das Beschwerdegericht nicht anzuschließen. Es trifft zwar zu, dass in jenen Fällen der unfaire Verstoß gegen die Chancengleichheit der Mitprüflinge eklatant ist und sich - auch - diese Fälle daher ohne weiteres als besonders schwerwiegende Täuschung im Sinne des § 19 Abs. 2 PO einordnen lassen. Das bedeutet aber nicht, dass der Einsatz eines gekauften Vollplagiats tatbestandlich grundsätzlich weniger gravierend ist als die anderen eben genannten Täuschungsmanöver. Aus der Sicht des sich korrekt verhaltenden Mitprüflings dürfte es im Hinblick auf das Maß der Verletzung seiner Chancengleichheit eher darauf ankommen, ob die Täuschung noch Raum für eine im Wesentlichen eigene Leistung des Täuschenden lässt als darauf, unter welchen genauen Umständen eine vollständig fremde Leistung als eigenes Werk eingebracht worden ist.
- 15 Soweit der Antragsteller meint, er habe keinen schweren Fall einer Täuschung begangen, weil er bei der Bestellung der plagierten Hausarbeit nicht die Absicht gehabt habe, diese Arbeit im Wege der Täuschung einzusetzen, und es zu der Täuschungshandlung erst „in einem Akt der Verzweiflung“ gekommen sei, nachdem er sich „gemeinsam mit einem Kommilitonen im Hinblick auf die anstehende Bachelorprüfung selbst psychisch in Zeitnot versetzt“ habe, vermag das Beschwerdegericht dem nicht zu folgen. Für die tatbestandliche Einstufung einer Täuschungshandlung als besonders schweren Fall ist es nicht ausschlaggebend, wann genau der Prüfling den betreffenden Entschluss gefasst hat; entscheidend ist die Begehung der Täuschungshandlung als solche nach den o. g. Maßstäben. Ob sich der Prüfling in einer - wie auch immer ganz oder teilweise selbst verschuldeten - „verzweifelten“ Lage befunden hat, mag ggf. bei der Ausübung des Ermessens hinsichtlich des Ausschlusses vom weiteren Prüfungsverfahren ein abzuwägender Gesichtspunkt sein (vgl. dazu die nachstehenden Ausführungen).
- 16 bbb) Die Antragsgegnerin hat das ihr nach § 19 Abs. 2 PO eröffnete Ermessen rechtmäßig dahin ausgeübt, den Antragsteller von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen auszuschließen. Die von ihr eingestellten und abgewogenen Gesichtspunkte vermögen diese Entscheidung zu tragen (1). Entgegen der Auffassung des Antragstellers ist die Ermessensausübung durch die Antragsgegnerin auch nicht deshalb fehlerhaft, weil sie keine hinreichend differenzierten Überlegungen zu den möglichen Sanktionen angestellt hätte oder weil die Prüfungsordnung im Hinblick auf die dort normierten Sanktionen von Täuschungshandlungen unvollständig bzw. zu undifferenziert wäre (2.).
- 17 (1) Die Antragsgegnerin hat mit den Erwägungen des Prüfungsausschusses in dessen Bescheid vom 25. April 2013 (S. 2 f.), im Widerspruchsbescheid vom 14. August 2013 (S. 10 f.) und in den - nach § 114 Satz 2 VwGO zu berücksichtigenden - ergänzenden Erwägungen der Beschwerdeerwiderung vom 15. Oktober 2013 (S. 2 ff.) ihre Ermessensentscheidung hinreichend und trag-

fähig begründet. Sie hat im Rahmen der gebotenen Verhältnismäßigkeitsprüfung die erhebliche Eingriffswirkung des Ausschlusses erkannt, diesen Eingriff aber angesichts des Ausmaßes der Täuschungshandlung und der damit verbundenen Verletzung der Chancengleichheit sowie mit der zutreffenden Wertung, dass der Vortrag des Antragstellers, er habe sich selbst psychisch in scheinbare Zeitnot versetzt, keine besondere und unverschuldete Notlage erkennen lasse, für erforderlich und angemessen gehalten. Das ist rechtlich nicht zu beanstanden.

- 18 Dies gilt auch im Hinblick auf den von dem Antragsteller hervorgehobenen Umstand, dass es hier nicht um eine Abschlussarbeit (vgl. § 15 PO), sondern „nur“ um eine Teilprüfung im Rahmen einer Modulprüfung geht. Auch diese Prüfungen sind nicht unwichtig; sie müssen, worauf die Antragsgegnerin zutreffend hinweist (Schriftsatz vom 15.10.2013, S. 5), nach der Prüfungsordnung erfolgreich absolviert werden, um die Bachelorprüfung überhaupt zu bestehen (§ 22 Abs. 1 PO), und ihre Noten gehen in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein (§ 16 Abs. 5 Satz 2 PO). Die Prüfungsordnung lässt zwar, anders als bei Abschlussarbeiten, bei Teilleistungen in Modulprüfungen im Falle von nicht besonders schweren Täuschungsversuchen eine Wiederholungsleistung zu, die im Verhältnis zu der mit 5,0 bewerteten Teilleistung im Verhältnis 1/3 zu 2/3 verrechnet wird (§ 17 Abs. 6 Satz 2), und eröffnet damit die Chance, trotz des Täuschungsversuchs die Modulprüfung bei einer Teilprüfungs-Wiederholungsleistung von 2,0 noch zu bestehen. Dem lässt sich die Wertung entnehmen, dass der Ordnungsgeber einen Täuschungsversuch im Rahmen einer Modulprüfung als weniger gravierend ansieht als einen Täuschungsversuch bei einer Abschlussarbeit. Jedoch gilt diese Wertung in Gestalt der Privilegierung von Täuschungshandlungen im Rahmen von Modulprüfungen gegenüber Täuschungshandlungen bei Abschlussarbeiten nur für „einfache“ Täuschungsversuche. § 17 Abs. 6 Satz 1 PO verweist nur auf solche Teilleistungen, die nach § 19 Abs. 1 PO als nicht ausreichend (5,0) bewertet werden; wiederholte oder besonders schwere Täuschungsversuche nach § 19 Abs. 2 PO sind hingegen von dieser Privilegierung ausgeschlossen. Dies spricht dafür, dass bei solchen besonders schweren Täuschungsversuchen nicht deshalb besonders hohe Ermessensanforderungen an den Ausschluss von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen zu stellen sind, weil der besonders schwere Täuschungsversuch „nur“ im Rahmen einer Modulprüfung erfolgt ist. Dementsprechend war die Antragsgegnerin auch nicht gehalten, zu diesem Umstand besondere Ermessenserwägungen auszuführen.
- 19 Des Weiteren hat die Antragsgegnerin zulässigerweise auf den Gesichtspunkt der Generalprävention, also der Abschreckung anderer Prüflinge abgestellt (Widerspruchsbescheid S. 10). Entgegen der Ansicht des Antragstellers ist dies nicht deshalb ein unsachgemäßer Gesichtspunkt, weil die Vorschriften der §§ 22, 19 PO allein das Ziel hätten, einen ordnungsgemäßen Prüfungsablauf zu gewährleisten (vgl. die Beschwerdebegründungsschrift S. 5 unten). Hat der Prüfungsausschuss bei einem besonders schweren Täuschungsversuch nach Ermessen zu entscheiden, ob er den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließt oder ob er es bei der Bewertung der Prüfungsleistung mit 5,0 und dem Nicht-Bestehen der (Modul-) Prüfung belässt, ist der Gesichtspunkt der Generalprävention durchaus von Belang (vgl. BVerwG, Beschl. v. 7.12.1976, a. a. O., 61; VG Köln, a. a. O., juris Rn. 34 ff.; VG Gießen, a. a. O., juris Rn. 37; Niehues/Fischer, a. a. O., Rn. 245). Im Übrigen kann gerade die Abschreckung anderer Prüflinge von der Begehung besonders schwerer Täuschungsversuche dazu beitragen, dass künftige Prüfungen ordnungsgemäß verlaufen.
- 20 (2) Entgegen der Auffassung des Antragstellers ist die Ermessensausübung durch die Antragsgegnerin auch nicht deshalb fehlerhaft, weil sie keine hinreichend differenzierten Überlegungen zu den möglichen Sanktionen angestellt hätte oder weil die Prüfungsordnung im Hinblick auf die dort normierten Sanktionen von Täuschungshandlungen unvollständig bzw. zu undifferenziert wäre.
- 21 Die Prüfungsordnung enthält ein abgestuftes und hinreichend differenziertes Sanktionensystem bei Täuschungsversuchen. Vereinzelt und nicht besonders schwere Täuschungsfälle können bei Teilleistungen in Modulprüfungen durch besonders gute Wiederholungsleistungen kompensiert werden (§ 17 Abs. 6 PO); bei Abschlussarbeiten führen solche Täuschungsversuche zum Nichtbestehen der Arbeit und zur Möglichkeit ihrer Wiederholung (§ 17 Abs. 2 PO). Bei wiederholten oder besonders schwerwiegenden Täuschungsfällen gilt die Modulprüfung bzw. die Abschlussarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet (§ 19 Abs. 1 Satz 2 PO). Zugleich wird

für den Prüfungsausschuss die Befugnis eröffnet, nach Ermessen über den Ausschluss des Prüflings von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen zu entscheiden (§ 19 Abs. 2 PO); in dieser Ermessensentscheidung sind die Umstände des Einzelfalls, nicht zuletzt unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit, abzuwägen. Diese Abstufung und Systematik ist hinreichend differenziert, um dem Grundrecht auf Berufsausbildungsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG angemessen Rechnung zu tragen. Eine weitere tatbestandliche Unterscheidung zwischen „besonders schwerwiegenden“ und „ganz besonders schwerwiegenden“ Täuschungsfällen ist dafür nicht erforderlich.

- 22 Dementsprechend sind auch die Ermessenserwägungen der Antragsgegnerin hinsichtlich der Auswahl unter den möglichen Sanktionen nicht zu beanstanden. Im vorliegenden Fall kam, wie bereits ausgeführt, wegen des besonders schwerwiegenden Falls der Täuschung keine Wiederholungsleistung hinsichtlich der Seminararbeit in Betracht, sondern es steht das Nichtbestehen der gesamten Modulprüfung fest. Darüber hinaus hatte die Antragsgegnerin lediglich zu prüfen und nach Ermessen zu entscheiden, ob sie den Antragsteller nach § 19 Abs. 2 PO von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen wollte oder nicht. Diese Entscheidung hat sie, wie bereits ausgeführt, ohne rechtliche Fehler getroffen.
- 23 d) Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung für das vorliegende Beschwerdeverfahren folgt aus §§ 53 Abs. 2, 52 Abs. 1 und 2 GKG. Angemessen im Hinblick auf die Bedeutung des Streits für den Antragsteller ist die Hälfte des Auffangwerts. Es geht ihm in der Sache darum, nicht von der Fortsetzung des Studiums ausgeschlossen zu werden. Diese Bedeutung geht einerseits über das Bestehen oder die Bewertung eines bloßen Leistungsnachweises hinaus (hierfür schlägt der Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Abschnitt 18.5 lediglich den halben Auffangwert vor, der im Eilverfahren seinerseits im Regelfall zu halbieren wäre). Andererseits erreicht diese Bedeutung nicht die gleiche Stufe wie die Bescheinigung des erfolgreichen Abschlusses des Studiums, dessen Fortsetzung der Rechtsschutzsuchende erreichen möchte; daher wäre es in diesen Fällen auch nicht angemessen, im Rahmen eines Hauptsacheverfahrens von einem Streitwert von 15.000,- Euro auszugehen.
- 24 2. Die von dem Antragsteller persönlich erhobene Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwerts durch das Verwaltungsgericht für das dortige Eilverfahren ist als unzulässig zu verwerfen. Dem Antragsteller, der mit den Kosten des Verfahrens erster Instanz belastet ist, fehlt das Rechtsschutzbedürfnis für eine Erhöhung des Streitwerts, weil er dadurch keinen Vorteil erreichen könnte, sondern im Gegenteil sogar durch höhere Verfahrenskosten noch stärker belastet würde. Die Streitwertbeschwerde ist ausweislich der Beschwerdeschrift vom 5. September 2013 (Antrag Nr. 3) nicht etwa vom Prozessbevollmächtigten des Antragstellers im eigenen Namen erhoben worden (der ein eigenes Interesse an der Erhöhung des Streitwerts haben mag), sondern vom Prozessbevollmächtigten „namens des Antragstellers“.
- 25 Im Übrigen wäre die Streitwertbeschwerde auch in der Sache nicht begründet, wie sich aus den vorstehenden Ausführungen unter „1.d)“ ergibt.
- 26 Eine Kostenentscheidung hinsichtlich der Streitwertbeschwerde ist gemäß § 68 Abs. 3 GKG nicht veranlasst.

| | | | |
|----------------------------|----------------------|-------------------------|---|
| Gericht: | VG Berlin 12. Kammer | Quelle: |  |
| Entscheidungsdatum: | 26.09.2014 | Normen: | § 31 Abs 1 HSchulG BE, § 31 Abs 2 HSchulG BE |
| Aktenzeichen: | 12 K 978.13 | Zitiervorschlag: | VG Berlin, Urteil vom 26. September 2014 - 12 K 978.13 -, juris |
| Dokumenttyp: | Urteil | | |

Feststellung, dass eine Bachelorarbeit nicht bestanden und die Wiederholung ausgeschlossen ist

Orientierungssatz

1. Eine Prüfung hat nicht bestanden, wer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne deren Nennung oder durch Zitate ohne Kennzeichnung zu beeinflussen versucht. (Rn.19)
2. Es ist Aufgabe eines Justitiariats, nach innen rechtlich zu beraten, indem Rechtsprechung zu einschlägigen Fragen, hier des Prüfungsrechts, herangezogen und ausgewertet wird. (Rn.24)
3. Schwerwiegend ist die Täuschung in Abgrenzung eines gewöhnlichen Täuschungsversuchs, wenn eine besonders intensive Täuschungshandlung vorliegt. (Rn.27)

Tenor

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen die Feststellung der Beklagten, dass ihre Bachelorarbeit nicht bestanden und die Wiederholung der Bachelorarbeit ausgeschlossen sei.
- 2 Die Klägerin studierte an der Beklagten im Bachelorkombinationsstudiengang Französisch und Geschichte. Eine am 15. Februar 2010 von der Klägerin im Modul Sprachwissenschaft Französisch geschriebene Klausur wurde wegen Täuschungsversuchs mit der Note 5,0 bewertet. Vor Beginn der Bearbeitung waren die Prüflinge darauf hingewiesen worden, dass sie nur Stifte, aber kein Papier zu ihrem Schreibplatz mitnehmen sollten; von der Beklagten werde Papier für die Klausur zur Verfügung gestellt. In einem Vermerk der Aufsichtsperson Frau Dr. H... vom 15. Februar 2010 (Bl. 10 der Prüfungsakte der Beklagten) heißt es: „ Kurz vor Ablauf der Klausur teilte mir Frau S... (Anm. die Klägerin) mit, dass Sie ihr eigenes Papier benutzt habe. Ich forderte sie daraufhin auf, mir ihren Schreibblock zu geben. Dieser Aufforderung ist Frau S... nachgekommen. Gleich darauf kam sie dann zu mir an das Pult. In ihrem Beisein blätterte ich den Block durch und fand beigefügte Zettel mit Stichpunkten zu Fragestellungen der die MAP

(Anm.: Modulabschlussprüfung) betreffenden Thematik. Ich teilte Frau Schmidt mit, dass ich dazu eine Aktennotiz anfertigen werde und die Klausur nicht bewertet werden könne.“

- 3 Von dieser Bewertung erfuhr die Klägerin über den Online-Prüfungsservice „Agnes“ der Beklagten, der für das Basismodul Sprachwissenschaft das Nichtbestehen und die Note 5,0 auswies sowie das Kürzel „TA“ angab, welches nach Aussage der Klägerin in der mündlichen Verhandlung für „Täuschung“ steht. Die Klägerin bestand in der Folgezeit die Wiederholungsklausur. Ihr wurde auf ihren Antrag hin mit Schreiben der Beklagten vom 27. Juni 2012 das Thema „La femme fatale in der fantastischen Literatur“ für die Bachelorarbeit mitgeteilt. Die Klägerin reichte ihre Bachelorarbeit fristgerecht Anfang September 2012 bei der Beklagten zur Bewertung ein. Der Arbeit war eine von der Klägerin unterschriebene „eidesstattliche Erklärung“ beigelegt, wonach es sich um eine erstmalig, selbständig und ohne fremde Hilfe verfasste Arbeit handele; sämtliche in der Arbeit verwendeten fremden Quellen, auch aus dem Internet seien als solche kenntlich gemacht.
- 4 Mit Schreiben vom 26. November 2012 teilten die beiden Prüfer dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät mit, dass die Bachelorarbeit den Tatbestand des Plagiats erfülle und deshalb keiner Begutachtung unterzogen werden könne. Die Bachelorarbeit sei offenkundig in Anlehnung an eine im Internet zugängliche Hausarbeit von K... mit dem Titel „Das Böse ist eine Frau. Die Funktion der Weiblichkeit in der phantastischen Literatur am Beispiel der Erzählungen von Jacques Cazotte, Théophile Gautier und Prosper Mérimée“ verfasst. Auf der Grundlage der im Internet frei zugänglichen Leseprobe dieser Hausarbeit sei erkennbar, dass die Bachelorarbeit der Klägerin mit der Hausarbeit von K... hinsichtlich Thema und Corpus (Primär- und Sekundärliteratur) eine große Übereinstimmung aufweise, der Aufbau ähnlich sei und das weite Teile der Hausarbeit in der Arbeit der Klägerin umgeschrieben worden seien.“
- 5 Die Klägerin, die von dem Täuschungsvorwurf erfahren hatte, wandte sich bereits mit E-Mail vom 29. November 2012 an den Prüfungsausschussvorsitzenden und bat um ein Gespräch. Am 5. Dezember 2012 hatte sie ein Gespräch mit dem stellvertretenden Prüfungsausschussvorsitzenden, der ihr riet, eine sachliche Darstellung ihrer Position gegenüber dem Prüfungsausschuss schriftlich zu verfassen. Mit E-Mail vom 11. Dezember 2012 übersandte der stellvertretende Prüfungsausschussvorsitzende die Darstellung der Gutachter an die Klägerin und gab Gelegenheit zur Stellungnahme. Daraufhin teilte die Klägerin mit Schreiben vom 13. Dezember 2012 mit: Sie habe die Arbeit von Frau G... gelesen, um sich ein breiteres Wissensspektrum anzueignen, da die Materialien aus dem Seminar zur „Fantastischen Literatur“ ihr nicht ausreichend für die Anfertigung einer Bachelorarbeit erschienen seien. Beim Lesen der Hausarbeit habe es durchaus passieren können, da sie einige Ideen unbewusst übernommen habe. Es liege aber keine bewusste Täuschung vor. Ihre eigene Arbeit sei umfassender angelegt. Auch habe sie auf zusätzliche Quellen zurückgegriffen. Aufgrund der ähnlichen Themenwahl beider Arbeiten gebe es große Übereinstimmungen in der Auswahl der Primär- und Sekundärliteratur.
- 6 Der Prüfungsausschuss stufte in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2012 die Täuschung als schwerwiegend ein, da es sich um einen wiederholten Täuschungsversuch handele, das Plagiat die gesamte Arbeit von Frau G... umfasse, und somit eine Eigenleistung der Klägerin so gut wie nicht erkennbar sei. Der Prüfungsausschuss, der als Sanktion ein „endgültiges Nichtbestehen“ für angemessen hielt, entschied, den Fall der Rechtsstelle zu unterbreiten.
- 7 Die Prozessbevollmächtigte der Klägerin meldete sich der Beklagten gegenüber im März 2013 und bat um Akteneinsicht, die ihr im April 2013 gewährt wurde. Die für Mai 2013 angekündigte Stellungnahme der Prozessbevollmächtigten konnte wegen Erkrankung nicht gefertigt werden. Der Prüfungsausschuss bat im Hinblick auf seine Sitzung am 18. Juni 2013 um Stellungnahme bis zum 14. Juni 2013. Eine Stellungnahme ging bis zu diesem Zeitpunkt nicht ein. Der Prüfungsausschuss beschloss am 18. Juni 2013, dass die Prüfung der Klägerin aufgrund der offensichtlich vorliegenden Täuschung als nicht bestanden zu werten sei. Er entschied, zunächst von der Möglichkeit, eine Prüfungswiederholung auszuschließen, nicht Gebrauch zu machen. Dies teilte er der Klägerin sowie ihrer Prozessbevollmächtigten mit Schreiben vom 20. bzw. 25. Juni 2013 mit und wies darauf hin, dass die Stellungnahme der Prozessbevollmächtigten abgewartet werden solle. Mit Schreiben vom 12. Juli 2013 führte die Klägerin sodann im Wesentlichen aus: Die Bachelorarbeit sei lediglich aufgrund inhaltlicher Mängel mit 5,0 zu bewerten. Für die Feststellung einer schwerwiegenden Täuschung nach der Prüfungsordnung fehle es an einer gesetzlichen Grundlage, denn das Berliner Hochschulgesetz treffe keine Regelung, dass bei einem schwerwiegenden Fall einer Täuschung eine Wiederholung der Prüfung nicht möglich sei. Es sei verfas-

sungsrechtlich geboten, eine nicht bestandene Prüfung zumindest einmal zu wiederholen. Auch seien die Regelungen in der Prüfungsordnung nicht hinreichend bestimmt, weil die Frage, wann ein schwerwiegender Fall vorliege, abhängig sei von individuellen Vorstellungen. Die Gutachter seien vorschnell zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Täuschung vorliege. Es könne nicht von einem ersten Täuschungsversuch in der Modulklausur Sprachwissenschaft ausgegangen werden, denn die Klägerin habe damals von sich aus mitgeteilt, ihren eigenen Schreibblock, in welchem sich Zettel mit Stichpunkten der die Klausur betreffenden Thematik befunden hätten, verwendet zu haben und diesen auf Bitte der Aufsicht ausgehändigt. Eine Täuschungsabsicht habe nicht vorgelegen. Zu berücksichtigen sei auch, dass sich die Klägerin bei Abfassung der Bachelorarbeit in einer Krisensituation befunden habe. Es sei nicht erforderlich, die Klägerin vollends von der Prüfung auszuschließen.

- 8 Mit Bescheid vom 22. August 2013 stellte der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät II der Beklagten fest, dass die Bachelorarbeit der Klägerin nicht bestanden sei und eine Wiederholung der Bachelorarbeit im Kernfach Französisch an der Beklagten ausgeschlossen werde. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus: Es liege eine Täuschung im Hinblick auf die Bachelorarbeit vor. Die Arbeit der Klägerin bestehe zu über 50 % aus nicht oder nur gering veränderten Texten aus der nicht zitierten Arbeit von G... . Der verbleibende Teil decke sich überwiegend inhaltlich mit der Arbeit von Desweiteren seien nicht gekennzeichnete Übernahmen von Formulierungen aus studentischen Handouts des Seminars „Französische Fantastik“ übernommen worden. Von einer unbewussten Übernahme, wie von der Klägerin geltend gemacht, könne nicht ausgegangen werden, denn die Klägerin habe sogar Schreibfehler aus der Arbeit von G... übernommen. Es liege ein schwerwiegender Fall der Täuschung aufgrund der großen Anzahl der Übernahmen und der hohen Übereinstimmung mit der Arbeit von Frau G... in struktureller Hinsicht vor. Zu berücksichtigen sei auch, dass die Klägerin bereits einmal in einer Modulklausur getäuscht habe. Die von der Klägerin vorgetragene Krisensituation führe zu keinem anderen Ergebnis. Die Klägerin hätte ihre persönliche Situation gegenüber der Beklagten deutlich machen können und ggf. eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder den Rücktritt von der Prüfung beantragen können. Der Ausschuss von der Wiederholungsprüfung werde dadurch gemindert, dass die Klägerin ihre Fächerkombination tauschen und sodann im Hauptfach Geschichte die Abschlussarbeit an der Beklagten schreiben könne. Der Klägerin stehe es auch frei, die Wiederholung der Bachelorarbeit an einer anderen Hochschule abzulegen.
- 9 Mit ihrer am 20. September 2013 erhobenen Klage verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter. Zur Begründung trägt sie ergänzend zum bisherigen Vorbringen im Wesentlichen vor: Rechtsgrundlage sei die Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Beklagten vom April 2013, die bereits vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses in Kraft getreten sei. Nach dieser Satzung sei ein Ausschluss von einer Prüfungswiederholung nur bei wiederholtem Täuschungsversuch möglich. Die vermeintliche Täuschung in der Modulklausur vom Februar 2010 könne nicht berücksichtigt werden, weil es an einer rechtskräftigen Feststellung einer Täuschung fehle. Wie sich aus den Stellungnahmen des Erstprüfers der Bachelorarbeit ergebe, fehle es ihm an Objektivität. An der Sitzung des Prüfungsausschusses am 7. August 2013 habe ohne Berechtigung eine Mitarbeiterin der Rechtsstelle teilgenommen, die bereits im Vorfeld Empfehlungen dem Prüfungsausschuss gegenüber zur Verfahrensweise im Falle der Klägerin ausgesprochen habe und damit eine dem Prüfungsausschuss vorbehaltene Aufgabe übernommen habe. Dies stelle einen Verfahrensfehler dar. Im Übrigen sei das Ermessen nicht ausgeübt worden.
- 10 Die Klägerin beantragt,
- 11 den Bescheid der Beklagten vom 22. August 2013 aufzuheben.
- 12 Die Beklagte beantragt,
- 13 die Klage abzuweisen.
- 14 Sie tritt dem Vorbringen der Klägerin entgegen und führt im Wesentlichen aus: Die Beklagte habe die zutreffende Rechtsgrundlage herangezogen. Dem Gesetzesvorbehalt sei Genüge getan; der Gesetzgeber müsse keine Sanktionen bei Täuschungshandlungen normieren. Die einschlägige Vorschrift in der Prüfungsordnung sei hinreichend bestimmt, denn die Verwendung eines unbestimmten Rechtsbegriffs, wie hier „schwerwiegend“, sei gerichtlich voll nachprüfbar. Die Einordnung einer Täuschung als schwerwiegend erfolge durch den gesamten Prüfungsausschuss

und sei daher nicht von individuellen Vorstellungen Einzelner abhängig. Besorgnis der Befangenheit oder andere Verfahrensfehler lägen nicht vor. Die Prüfer hätten im Übrigen nicht über die Frage der schwerwiegenden Täuschung zu entscheiden. Mitarbeiter der Rechtsstelle der Beklagten hätten die Aufgabe Gremien der Beklagten rechtlich zu beraten, sie könnten als Gäste an Prüfungsausschusssitzungen teilnehmen, sie würden aber in diesen Fällen keine Entscheidungen treffen oder Einfluss auf Entscheidungen nehmen. Die Täuschung der Klägerin in der Modulprüfung habe berücksichtigt werden dürfen. Der Prüfungsausschuss habe seine Ermessenserwägungen im angefochtenen Bescheid ausführlich dargelegt.

- 15 Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 18. Juni 2014 dem Berichterstatter zur Entscheidung als Einzelrichter übertragen.
- 16 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Streitakte sowie der Prüfungsakte der Beklagten verwiesen, die vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

- 17 Der Berichterstatter entscheidet als Einzelrichter über die Klage, weil die Kammer ihm gemäß § 6 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - den Rechtsstreit zur Entscheidung übertragen hat.
- 18 Die Klage ist unbegründet. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 22. August 2013 ist rechtmäßig (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).
- 19 1. Rechtsgrundlage für den von der Beklagten getroffenen Ausspruch, dass die Klägerin die Bachelorarbeit nicht bestanden habe und dass die Wiederholung an der Beklagten ausgeschlossen ist, ist § 37 Abs. 2 der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten - ASSP - vom 29. August 2006 (Amtliches Mitteilungsblatt der Beklagten Nr. 1/2007 vom 19. Januar 2007, zuletzt geändert durch die Dritte Änderung vom 13. Juli 2010 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 39/2010 vom 14. September 2010) sowie § 10 Abs. 2 der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium Französisch als Kernfach und Zweitfach im Kombinationsstudiengang - im Folgenden: PO - vom 13. Juni 2007 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 13/2008 vom 12. Februar 2008). Danach hat die Prüfung nicht bestanden, wer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne deren Nennung oder durch Zitate ohne Kennzeichnung zu beeinflussen; in schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung der Prüfung nicht möglich ist. Die Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) vom 16. April 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 15 /2013 vom 30. April 2013 findet noch keine Anwendung, weil gemäß § 131 Abs. 4 Satz 5 ZSP-HU für Prüfungen, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits Anmeldungen eingegangen sind, die bisher gültigen Bestimmungen auch für zulässige Wiederholungen anwendbar sind.
- 20 Entgegen der klägerischen Ansicht sind die Vorschriften der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten und der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium Französisch eine tragfähige Rechtsgrundlage für die Entscheidung der Beklagten, die Bachelorarbeit mit nicht bestanden zu bewerten und die Wiederholung auszuschließen. Die verfassungsrechtlichen Bedenken der Klägerin im Hinblick auf den Grundsatz des Gesetzesvorbehalts teilt die Kammer nicht. Prüfungen, die den Nachweis erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten für die Aufnahme eines Berufes erbringen sollen, greifen in die Freiheit der Berufswahl ein und müssen deshalb den Anforderungen des Art. 12 Abs. 1 GG genügen. Dies bedeutet, dass die Leistungsanforderungen in einer solchen Prüfung und die Maßstäbe, nach denen die erbrachten Leistungen zu bewerten sind, einer gesetzlichen Grundlage bedürfen und die Prüfungsschranke nach ihrer Art und Höhe nicht ungeeignet, unnötig oder unzumutbar sein darf (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 30. November 2011 - OVG 10 N 48.09 - juris Rdn. 6). Gesetzliche Grundlage ist § 31 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerLHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378). Danach erlässt die Hochschule eine Rahmenprüfungsordnung, in der allgemeine Regelungen zur Organisation und Durchführung der Prüfung zu treffen sind (§ 31 Satz 1 BerLHG), wobei die Prüfungsordnungen insbesondere das Verfahren der Wiederholung von Prüfungen zu regeln hat (§ 31 Abs. 2 Nr. 4 BerLHG). Diese Regelungen genügen den Anforderungen an den Gesetzesvorbehalt.

- 21 Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, dem sich die Kammer insoweit anschließt, hat in seinem Beschluss vom 30. November 2011, a.a.O. Rdn. 7 zu § 31 Abs. 1 Satz 1 BerlHG a.F., der keine weitergehenden Regelungen als die genannten aktuellen Vorschriften traf, ausgeführt:
- 22 „Das Rechtsstaatsprinzip und das Demokratieprinzip des Grundgesetzes verpflichten den Gesetzgeber, in grundlegenden normativen Bereichen, insbesondere im Bereich der Grundrechtsausübung, die wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen und, sofern Einzelregelungen einer Verordnung überlassen bleiben, die Tendenz und das Programm schon so weit zu umreißen, dass sich der Zweck und der mögliche Inhalt der Verordnung bestimmen lassen. Diese Anforderungen, die sich für Verordnungen aus Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG ergeben, gelten in ähnlicher Weise für die Satzungsgebung, in der ein bestimmter Kreis von Bürgern innerhalb eines durch Wesen und Aufgabenstellung der Körperschaft begrenzten Bereichs ermächtigt wird, durch demokratisch gebildete Organe die eigenen Angelegenheiten zu regeln wie hier im Bereich der Hochschulen (vgl. § 2 Abs. 1 BerlHG). Dabei genügt es, wenn sich die gesetzlichen Vorgaben mit Hilfe allgemeiner Auslegungsgrundsätze erschließen lassen, insbesondere aus dem Zweck, dem Sinnzusammenhang und der Vorgeschichte des Gesetzes. § 31 Abs. 1 Satz 1 BerlHG stellt eine hinreichende Ermächtigung zum Erlass der Prüfungsordnung einschließlich der Möglichkeit einer Sanktionierung von Täuschungsversuchen dar. Dies gilt ungeachtet des Umstands, dass die Bestimmung keine näheren Regelungen über das Prüfungsverfahren und die Bestehensvoraussetzungen enthält. Denn das Prüfungsrecht wird durch Grundsätze beherrscht, die sich unmittelbar aus Art. 12 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 GG sowie aus dem Rechtsstaatsprinzip ergeben, so dass der Gestaltungsraum des Satzungsgebers hinreichend begrenzt ist. Die genaueren Festlegungen des Prüfungsverfahrens innerhalb dieses Rahmens gehören nicht zu den dem Gesetzgeber vorbehaltenen Leitentscheidungen, sondern dürfen der Regelung durch Hochschulsatzung vorbehalten bleiben, wobei der Gesetzgeber erwarten kann, dass der Satzungsgeber bewährte Prüfungsordnungen in Betracht zieht und die allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsätze beachtet.“
- 23 2. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist nicht aus formellen Gründen rechtswidrig. Besorgnis der Befangenheit, die allerdings nicht ausdrücklich von der Klägerin geltend gemacht wird, liegt nicht vor. Die Prüfer haben lediglich den Verdacht der Täuschungshandlung geäußert, sind an der Entscheidung des Prüfungsausschusses indes nicht beteiligt gewesen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben keine Anhaltspunkte für die Besorgnis der Befangenheit gegeben. Vielmehr haben sie das Vorbringen der Klägerin, auch in einem Gespräch der Klägerin mit dem stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, aufgenommen und im Hinblick auf den angekündigten Vortrag der Verfahrensbevollmächtigten der Klägerin die Entscheidung zunächst vertagt und sodann in der Sitzung vom 18. Juni 2013 nur das Vorliegen einer Täuschung festgestellt, die Frage des Vorliegens einer schwerwiegenden Täuschung und des möglichen Ausschlusses von der Wiederholungsprüfung jedoch zunächst offengelassen, um die Stellungnahme der Klägerin abzuwarten.
- 24 Gegen die juristische Beratung durch eine Mitarbeiterin der Rechtsstelle der Beklagten ist nichts zu erinnern. Es ist vielmehr die Aufgabe eines Rechtsreferats/Justitiariats, „nach innen“ rechtlich zu beraten, indem Rechtsprechung zu einschlägigen Fragen, hier des Prüfungsrechts, herangezogen und ausgewertet wird. Auch die Teilnahme der Mitarbeiterin der Rechtsstelle an der Sitzung des Prüfungsausschusses, um gegebenenfalls die besagten juristischen Fragen erläutern zu können, stößt auf keine Bedenken. Zu beachten ist, dass hier eine „Verwaltungsmaßnahme“ des Prüfungsausschusses zu treffen war, die zwar prüfungsrechtliche Fragen (Täuschung, Plagiat, Sanktionsmaßnahmen) betraf, nicht aber eine den Prüfern obliegende Bewertung, bei der der Bewertungsspielraum der Prüfer streng zu beachten ist.
- 25 3. Die Bewertung der Bachelorarbeit mit „nicht bestanden“ ist rechtmäßig, da die Klägerin das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Verwendung einer (maßgeblichen) Quelle ohne deren Nennung wie auch durch Zitate ohne Kennzeichnung zu beeinflussen versuchte (vgl. § 37 Abs. 2 Satz 1 ASSP; § 10 Abs. 2 Satz 1 PO). Es ist unstrittig, dass die Klägerin die Studienarbeit „Das Böse ist eine Frau“ von K... als Quelle für ihre Bachelorarbeit herangezogen hat. Die Klägerin hat bereits in ihrer Stellungnahme vom 13. Dezember 2012 mitgeteilt, dass sie die Arbeit von G... gelesen habe, da ihr die Materialien aus dem Seminar nicht ausreichend erschienen seien.

Es habe dabei durchaus passieren können, dass sie einige Ideen unbewusst übernommen habe. Da die Klägerin indes ganze Passagen aus der Arbeit von G... lediglich geringfügig abgeändert übernimmt (vgl. nur statt vieler Abschnitte 2.3 „Einbruch in die reale Welt – Roger Caillos“ sowie 2.2 „Die Du-Themen bei Todorov“ der Arbeit der Klägerin mit Abschnitten 2.1. „Einbruch in die reale Welt – Roger Caillos“ sowie 2.2. „Reflektion der sexuellen Wünsche: die Du-Themen bei Tzvetan Todorov“ der Arbeit von G...) und dabei auch dieselben Zitate inklusive Schreibfehler verwendet (z.B. Bachelorarbeit der Klägerin, Seite 14, Fußnote 44 bzw. Arbeit von G... Seite 9 Fußnote 28 „Beauvoir,... Rohwolt“ statt Rowohlt), die Arbeit von G... aber überhaupt nicht benennt, weder in einer Fußnote noch im Literaturverzeichnis, erfüllt sie die in § 37 Abs. 2 Satz 1 ASSP; § 10 Abs. 2 Satz 1 PO umschriebene Täuschungshandlung.

- 26 4. Der Prüfungsausschuss hat beanstandungsfrei die Täuschung der Klägerin als einen schwerwiegenden Fall angesehen (hierzu a) und ermessenfehlerfrei die Klägerin von der Wiederholung der Bachelorarbeit an der Humboldt-Universität ausgeschlossen (hierzu b).
- 27 a) Die Klägerin hat in einem schwerwiegenden Fall gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 ASSP; § 10 Abs. 2 Satz 2 PO getäuscht. Schwerwiegend ist die Täuschung in Abgrenzung eines „gewöhnlichen“ Täuschungsversuchs, wenn eine besonders intensive Täuschungshandlung vorliegt, die Verletzung der „Spielregeln des fairen Wettbewerbs“ und der Chancengleichheit der anderen, sich korrekt verhaltenden Prüflinge besonders groß ist, ein grobes Täuschungsmanöver vorliegt (organisiertes Zusammenwirken mehrerer Personen, aufwendiger Einsatz technischer Hilfsmittel) oder bei wiederholter Täuschung (vgl. Niehues/Fischer/Jeremias, Prüfungsrecht, 6. Aufl. 2014, Rdn. 240, 244; Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 27. September 1995 – 1 UE 3026.94 – juris; Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht, Beschluss vom 19. November 2013 – 3 Bs 274/13 – juris Rdn.12). Um den unbestimmten Rechtsbegriff des „schwerwiegenden Falles“, der gerichtlich voll überprüfbar ist, auszufüllen, bedarf es der Betrachtung der Gesamtumstände. Hier durfte die Beklagte durchaus berücksichtigen, dass die Klägerin bereits einmal in einer Modulabschlussklausur getäuscht hatte. Das Beisichführen von kleinen Notizzetteln, auf denen Stichpunkte zum Thema der Klausur vermerkt waren, stellt eine Täuschungshandlung dar (vgl. Niehues/Fischer/Jeremias, a.a.O. Rdn. 230). Die Einlassung der Klägerin, es habe sich um sogenannte Lernkarten gehandelt, die sie zur Prüfungsvorbereitung angefertigt habe, ist ungeachtet der sich im Hinblick auf die geringe Größe (eine dieser „Lernkarten“ hat die Größe von 5 x 8 cm) ergebenden Zweifel an der Wahrhaftigkeit der klägerischen Angaben, unbeachtlich. Allein entscheidend ist, dass die Klägerin ein unerlaubtes Hilfsmittel mitgeführt hat. Unbeachtlich ist auch, dass die Klägerin – ihr diesbezüglicher von der Beklagten bestrittener Vortrag als wahr unterstellt – von sich aus den Schreibblock mit den Notizen der Aufsichtsperson übergeben hat. Denn durch die Mitnahme der „Lernkarten“ in den Prüfungsraum war die Täuschungshandlung bereits vollendet (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 7. November 2011 – OVG 10 N 21.09 – juris Rdn. 9). Zweifel am Täuschungsvorsatz sind weder erkennbar noch hat die Klägerin den Vorsatz substantiiert bestritten. Die Täuschung in der Modulklausur durfte auch berücksichtigt werden. Entgegen der Ansicht der Klägerin war diese Täuschung von der Beklagten festgestellt, denn auf der Klausur war „5,0 Täuschungsversuch“ und in dem der Klägerin bekannten Leistungsspiegel des „Agnes-Prüfungsservice online“ mit „5,0 ... TA“ vermerkt. Insofern kann von einer überraschenden Berücksichtigung der Täuschung in der Modulklausur keine Rede sein. Allerdings dürfte allein die vorangegangene Täuschung in einer 2 ½ Jahre vor der Bachelorarbeit geschriebenen Modulklausur nicht ausreichend sein, um bereits einen schwerwiegenden Fall der Täuschung anzunehmen (zum Fall, dass nach einer Täuschung in der Wiederholungsarbeit nochmals getäuscht wurde: Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 27. September 1995, a.a.O.).
- 28 Die Täuschung in der Bachelorarbeit ist indes bereits für sich betrachtet schwerwiegend. Das Verhalten der Klägerin, die sich nicht bloß eines unzulässigen Hilfsmittels wie in der genannten Modulklausur bedient hat, sondern als Gerüst (Umfang, Aufbau, Gliederung, Quellen) für Ihre Abschlussarbeit die Arbeit von G... herangezogen hat, ohne dies offenzulegen, ist ein grobes Täuschungsmanöver, das in besonders hohem Maße die Spielregeln des fairen Wettbewerbs und die Chancengleichheit der anderen, sich korrekt verhaltenden Prüflinge verletzt (vgl. Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht, Beschluss vom 19. November 2013, a.a.O. juris Rdn. 13). Zwar ist die Arbeit der Klägerin mit etwa 30 Seiten etwas umfangreicher als die Arbeit von G... (etwa 18 Seiten), aber der Aufbau, die Kapitelüberschriften sowie die ausgewertete Literatur entsprechen nahezu vollständig der im Internet gekauften Arbeit. Ganze Absätze sind lediglich geringfügig umgeschrieben. Wenn man zunächst die Arbeit von G... gelesen hat und danach die Bachelorarbeit der Klägerin liest, „spricht“ die Autorin G... zu einem, ohne dass dies kenntlich

gemacht wird. Selbst der Schlussteil (Kapitel 5 „Schlussbetrachtung“) entspricht bis auf die ersten beiden Absätze über 1 ½ Seiten den Ausführungen von G... in deren Kapitel 5 „Schlussbetrachtung“. Im Schlussteil sollen die Ergebnisse der Arbeit zusammengefasst werden, so dass gerade dort eine eigenständige Aufarbeitung, Interpretation und Meinungsäußerung durch den Prüfling selbst besonders wichtig ist. Die ungekennzeichnete Übernahme fremder Formulierungen wiegt hier besonders schwer (vgl. Niehues/Fischer/Jeremias, a.a.O. Rdn. 243). Letztlich ist trotz einiger selbständiger Passagen in der Bachelorarbeit der Klägerin eine eigenständige wissenschaftliche Leistung der Klägerin kaum zu erkennen. Ihre Leistung besteht in erster Linie darin, die weitgehenden Übernahmen aus der Arbeit von G... umzustellen und geringfügig umzuformulieren.

- 29 b) Nach § 37 Abs. 2 Satz 2 ASSP; § 10 Abs. 2 Satz 2 PO „kann“ der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung der Prüfung nicht möglich ist. Damit hat der Prüfungsausschuss Ermessen auszuüben, also den Zweck der Ermächtigung zu beachten und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten (vgl. § 40 VwVfG). Ermessensfehler liegen dann vor, wenn die zuständige Behörde den Zweck des ihr eröffneten Ermessens verkennt, insbesondere relevante Tatsachen nicht beachtet oder sachfremde Erwägungen anstellt, den ihr gesetzten Rahmen, etwa durch unverhältnismäßige oder gleichheitswidrige Maßnahmen, überschreitet oder gar kein Ermessen ausübt (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, Kommentar, 14. Aufl. 2013, § 40 Rdn. 85 ff; zu einem Ermessensausfall bei einer prüfungsrechtlichen Sanktionsentscheidung vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 21. November 2012 - 9 S 1823/12 - juris Rdn. 45 ff.). Die Beklagte hat das ihr zustehende Ermessen erkannt und beanstandungsfrei ausgeübt. Sie hat ihre Ermessensentscheidung hinreichend begründet und dabei im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung die erhebliche Eingriffswirkung des Ausschlusses der Wiederholbarkeitsprüfung im Hinblick auf den Eingriff in das Grundrecht der Klägerin nach Art. 12 Abs. 1 GG erkannt. Sie war sich somit der Tragweite ihrer Entscheidung bewusst. Sie hat gleichzeitig die Klägerin darauf hingewiesen, dass sie die Abschlussarbeit an einer anderen Hochschule absolvieren kann. Sie hat den Vortrag der Klägerin zu ihren familiären und persönlichen Umständen gewürdigt und zutreffend darauf hingewiesen, dass der Klägerin bei tatsächlichem Vorliegen unzumutbarer Umstände offen gestanden hätte, dies während der Bearbeitungszeit mitzuteilen, damit über eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder über ein Rücktritt hätte entschieden werden können, diese Umstände aber keine Berechtigung zur Täuschung gäben. Das ist rechtlich nicht zu beanstanden.
- 30 5 . Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung.
- 31 BESCHLUSS
- 32 Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß §§ 39 ff., 52 f. des Gerichtskostengesetzes auf
- 33 7.500,00 Euro
- 34 festgesetzt.

| | | | |
|----------------------------|--------------------|-------------------------|--|
| Gericht: | VG Mainz 6. Kammer | Quelle: |  |
| Entscheidungsdatum: | 08.10.2014 | Normen: | § 16 Abs 1 S 1 AbiPrO RP, § 18 Abs 1 Nr 1 AbiPrO RP, § 29 Abs 1 S 2 AbiPrO RP, § 29 Abs 1 S 3 AbiPrO RP, § 29 Abs 3 S 1 AbiPrO RP, § 29 Abs 3 S 2 AbiPrO RP, § 29 Abs 4 AbiPrO RP, Art 12 Abs 1 GG, § 123 VwGO |
| Rechtskraft: | ja | Zitiervorschlag: | VG Mainz, Beschluss vom 08. Oktober 2014 - 6 L 925/14.MZ -, juris |
| Aktenzeichen: | 6 L 925/14.MZ | | |
| Dokumenttyp: | Beschluss | | |

Ausschluss von der weiteren Abiturprüfung aufgrund eines schweren Täuschungsversuchs

Leitsatz

1. Eine Abiturarbeit, die eine Vielzahl von Übereinstimmungen mit dem zur Abituraufgabe erstellten und ausschließlich für den Prüfer bestimmten Erwartungshorizont einschließlich der Übernahme von Fehlern aus dem Erwartungshorizont aufweist, lässt im Wege des Anscheinsbeweises den Schluss auf eine Täuschungshandlung zu.(Rn.11)(Rn.12)
2. Die Erstellung einer Abiturarbeit in Kenntnis des Erwartungshorizonts ist ein schwerer Fall der Täuschungshandlung, der den Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Abiturprüfung rechtfertigt.(Rn.15)

Tenor

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag der Antragstellerin, der ausweislich des Schriftsatzes vom 26. September 2014 (vgl. Bl. 41 der Gerichtsakten) nunmehr darauf gerichtet ist, den Antragsgegner zu verpflichten, ihr bis zum 16. Oktober 2014 ein vorläufiges Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife auszustellen, ist als Antrag auf Erlass einer Regelungsanordnung gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO zulässig, aber unbegründet.
- 2 Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen notwendig erscheint. Voraussetzung hierfür ist, dass der Antragsteller einen Anordnungsanspruch, d.h. ein subjektiv-öffentliches Recht auf das begehrte Handeln, und einen Anordnungsgrund, also die Eilbedürftigkeit glaubhaft gemacht hat (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO).

- 3 Nimmt der Erlass der einstweiligen Anordnung wie vorliegend die Hauptsache – wenn auch nur vorübergehend – vorweg, sind auf der einen Seite an die Prognose der Erfolgsaussichten besondere Anforderungen zu stellen. Die Voraussetzungen des Anordnungsanspruchs sind im Falle der Vorwegnahme der Hauptsache nur glaubhaft gemacht, wenn eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit eines Obsiegens in der Hauptsache besteht und das Abwarten in der Hauptsache für den Antragsteller schwere und unzumutbare, nachträglich nicht mehr zu beseitigende Nachteile zur Folge hätte. Dabei ist dem jeweils betroffenen Grundrecht und den Erfordernissen eines effektiven Rechtsschutzes Rechnung zu tragen (vgl. OVG NW, Beschluss vom 19. September 2014 – 5 B 226/14 –, juris Rn. 5 m.w.N.). Eine hohe Wahrscheinlichkeit des Obsiegens in der Hauptsache besteht nur dann, wenn der geltend gemachte Anspruch mit großer Wahrscheinlichkeit begründet ist und aller Voraussicht nach auch im Hauptsacheverfahren bestätigt werden wird.
- 4 Gemessen an diesen Anforderungen hat die Antragstellerin einen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht. Nach der im Rahmen des vorliegenden Verfahrens allein möglichen summarischen Sach- und Rechtsprüfung kann sie die Ausstellung eines vorläufigen Zeugnisses über die allgemeine Hochschulreife nicht beanspruchen, weil sie die Abiturprüfung nicht bestanden hat.
- 5 Nach § 26 Abs. 1 Satz 1 der Abiturprüfungsordnung – AbiPrO – vom 21. Juli 2010 (GVBl. 2010 S. 222) erhält das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, wer die (Abitur-)Prüfung bestanden hat. Hieran fehlt es, denn die Antragstellerin wurde von der Abiturprüfungskommission des F.-Gymnasiums durch Bescheid vom 31. März 2014 wegen schwerwiegender Täuschungshandlungen im schriftlichen Teil der Abiturprüfung von der weiteren Teilnahme an der Abiturprüfung ausgeschlossen. Dieser Bescheid ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten.
- 6 Nach § 29 Abs. 1 Satz 2 AbiPrO kann die Prüfungskommission einen Schüler bei Vorliegen eines schweren Falls einer Täuschungshandlung von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen; dies hat gemäß § 29 Abs. 4 AbiPrO zur Folge, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt. Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 7 Zunächst begegnet der Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung in formaler Hinsicht keinen Bedenken. Die Entscheidung wurde von der hierfür sachlich zuständigen Abiturprüfungskommission des F.-Gymnasiums getroffen (§ 29 Abs. 1 Satz 2 AbiPrO). Dem steht nicht entgegen, dass die Antragstellerin tatsächlich an der mündlichen Abiturprüfung teilgenommen hatte, denn diese Teilnahme erfolgte im Hinblick auf die Regelung in § 29 Abs. 3 Satz 2 AbiPrO unter Vorbehalt, mit der Folge, dass die Abiturprüfung trotz dieser Teilnahme nicht beendet war. Ferner wurde die Antragstellerin gemäß § 29 Abs. 3 Satz 1 AbiPrO vor der Entscheidung der Prüfungskommission angehört.
- 8 Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 Satz 2 AbiPrO liegen vor, denn zur Überzeugung der Kammer hat die Antragstellerin eine Täuschungshandlung in einem schweren Fall begangen, indem sie jedenfalls im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 1 AbiPrO sonst zu täuschen versucht hat.
- 9 Täuschung im Sinne des Prüfungsrechts und auch von § 29 Abs. 1 Satz 1 AbiPrO ist die Vorspiegelung einer eigenständigen und regulär erbrachten Prüfungsleistung, um bei dem Prüfer über die ihr zugrunde liegenden Kenntnisse und Fähigkeiten einen Irrtum zu erregen. Die Sanktionen bei Täuschungen knüpfen an die Tatsache an, dass zu einer ordnungsgemäßen Prüfungsleistung die eigenständige, nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln erfolgte Bearbeitung der Prüfungsaufgabe gehört. Eine Täuschung bzw. ein Täuschungsversuch läuft sowohl dem Prüfungszweck, das Leistungsvermögen der Prüfungsteilnehmer unverfälscht, d. h. im Rahmen der Prüfungsbedingungen festzustellen, als auch dem prüfungsrechtlichen Grundsatz der Chancengleichheit zuwider (Niehues/Fischer, Prüfungsrecht, 5. Auflage 2010, Rn. 231). Eine Täuschungshandlung liegt auch dann vor, wenn sich der Prüfling vor der schriftlichen Prüfung die geheim gehaltenen Prüfungsaufgaben verschafft und sich entsprechend für die Prüfung präpariert oder wenn er – darüber hinaus – eine von ihm in Kenntnis der internen Musterlösung erstellte Prüfungsarbeit als eigene Prüfungsleistung ausgibt (vgl. VG Karlsruhe, Urteil vom 24. März 2010 – 7 K 1873/09 –, juris Rn. 14 m.w.N.).
- 10 Die Prüfungsbehörde bzw. das für die Leitung der Prüfung zuständige Prüfungsorgan trägt die materielle Beweislast dafür, dass die von ihr bzw. ihm angenommenen Voraussetzungen einer Täuschung vorliegen. Das bedeutet, dass von der Annahme einer Täuschung abgesehen werden muss und die Leistungen in der üblichen Form bewertet werden müssen, wenn die Beweis-

mittel für die Feststellung der Umstände nicht ausreichen, die mit hinreichender Gewissheit eine Täuschung oder deren Versuch ergeben (Niehues/Fischer, a. a. O., Rdnr. 236). Allerdings können die objektiven und subjektiven Voraussetzungen des Täuschungsversuchs durch den Beweis des ersten Anscheins bewiesen werden, wenn sich aufgrund der feststehenden Tatsachen bei verständiger Würdigung der Schluss aufdrängt, dass der Prüfungsteilnehmer getäuscht hat und ein abweichender Geschehensablauf nicht ernsthaft in Betracht kommt (vgl. OVG RP, Urteil vom 3. Februar 2012 - 10 A 11083/11.OVG -, NVwZ-RR 2012, 476 = juris Rn. 27; OVG Sachsen, Beschluss vom 30. April 2003 - 4 BS 40/03 -, juris Rn. 13). So kann je nach den Umständen des Einzelfalles mit den Mitteln des Anscheinsbeweises sowohl der Nachweis einer Regelverletzung als auch der Nachweis des Täuschungsvorsatzes geführt werden. Spricht der erste Anschein für das Vorliegen einer Regelverletzung oder des Täuschungsvorsatzes, so ist es Sache des Prüfungsteilnehmers, die Schlussfolgerung, die auf diesem Anschein beruht, zu entkräften. Hierfür reicht es nicht aus, die Denkmöglichkeit eines dem Anschein nicht entsprechenden Ablaufs aufzuzeigen. Vielmehr muss der Prüfungsteilnehmer nachvollziehbar und in sich stimmig die Tatsachen schildern und gegebenenfalls beweisen, aus denen sich die ernsthafte Möglichkeit eines vom Regelfall abweichenden Verlaufs ergibt. Gelingt dies, so obliegt der Prüfungsbehörde der sogenannte Vollbeweis (vgl. OVG Sachsen, Beschluss vom 30. April 2003, a. a. O.; VG Karlsruhe, Urteil vom 24. März 2010, a.a.O). Der Anscheinsbeweis legitimiert nicht zu einer Senkung des Beweismaßes, er muss auch hier zu der richterlichen Überzeugung von der Wahrheit einer Behauptung und nicht nur der Überzeugung von der Wahrscheinlichkeit ihrer Übereinstimmung mit der Wirklichkeit führen. Hierauf ist in besonderem Maße ein Augenmerk zu richten, wenn - wie vorliegend - eine Täuschungshandlung in einer berufseröffnenden Prüfung in Rede steht und damit das Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes berührt wird (vgl. OVG RP, Urteil vom 3. Februar 2012, a.a.O. = juris Rn. 28).

- 11 Ausgehend von diesen Voraussetzungen, hat der Antragsgegner nach den Grundsätzen des Anscheinsbeweises zu Recht eine Täuschungshandlung der Antragstellerin dadurch angenommen, dass sie mindestens die Abiturarbeiten in den Fächern Biologie und Sozialkunde in Kenntnis der Erwartungshorizonte anfertigte und als eigene Prüfungsleistungen ausgab. Zur Begründung dessen und zur Vermeidung von Wiederholungen bezieht sich die Kammer auf die überzeugenden Ausführungen und Feststellungen des Antragsgegners in seinem Widerspruchsbescheid vom 10. September 2014, in dem dieser unter Bezugnahme auf die Stellungnahmen der Prüfer sowie externer Begutachtungen der Fachreferenten von Ministerium und ADD u.a. anhand einer Vielzahl von textlichen Übereinstimmungen, der Verwendung schüleruntypischer Fachbegriffe sowie sogar der Übernahme von Fehlern im Erwartungshorizont markante Übereinstimmungen zwischen den Arbeiten der Antragstellerin und den allein für die Prüfer bestimmten Erwartungshorizonten nachweisen konnte, die sich nur dadurch erklären lassen, dass die Antragstellerin bei Anfertigung der Abiturarbeiten die entsprechenden Erwartungshorizonte kannte. In diesem Zusammenhang durfte der Antragsgegner auch berücksichtigen, dass der Vater der Antragstellerin als einer der beiden hauptverantwortlichen Sachbearbeiter für die Auswahl der Prüfungsaufgaben in der zuständigen Abteilung 4C des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mehrere Wochen ungehinderten und unbeobachteten Zugang zur den Abituraufgaben einschließlich Erwartungshorizonte hatte (vgl. die dienstliche Erklärung der Abteilungsleiterin 4C, Bl. 58 der Gerichtsakten).
- 12 Die Antragstellerin vermochte demgegenüber nicht nachvollziehbar und in sich stimmig Tatsachen schildern und gegebenenfalls beweisen, aus denen sich die ernsthafte Möglichkeit eines von der Annahme einer Täuschungshandlung abweichenden Verlaufs ergibt. Soweit sie geltend macht, die Übereinstimmungen mit den Erwartungshorizonten erkläre sich daraus, dass sie sich sowohl im Fach Sozialkunde als auch im Fach Biologie auf die Prüfung anhand von Internetseiten sowie umfänglicher Fachliteratur bzw. der verschiedensten Tageszeitungen und gebräuchlichen Magazine vorbereitet habe, in denen die beanstandeten Begriffe bzw. Passagen vorgekommen seien, überzeugt dies nicht. In Anbetracht dessen, dass die Antragstellerin aufgrund des Verfahrens zur Auswahl der Prüfungsaufgaben (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 AbiPrO) gar nicht wissen konnte, welche Themen überhaupt als Aufgabenvorschlag eingereicht bzw. welche der eingereichten Vorschläge als Prüfungsaufgabe ausgewählt wurden, ist es mehr als unwahrscheinlich, dass sie sich gleichsam zufällig exakt auf die ausgewählten Aufgabenvorschläge vorbereitet hat. Auch wenn im Einzelfall nicht auszuschließen ist, dass der Prüfling in einer Prüfungsarbeit zufällig Formulierungen und Gedankengänge der Musterlösung/des Erwartungshorizonts trifft, geht vorliegend die Vielzahl der im Widerspruchsbescheid im einzelnen dargestellten Übereinstimmungen - einschließlich der Übernahme der beiden in dem Erwartungshorizont zur Prüfung im Fach Biologie enthaltenen fachlichen Fehler - bei weitem über das hinaus, was noch mit ei-

ner zufälligen Übereinstimmung zu erklären wäre. Hinzu kommt, dass - wovon sich die Kammer selbst überzeugen konnte - die von der Antragstellerin zur Prüfungsvorbereitung angeblich herangezogenen Internetseiten, insbesondere im Fach Biologie, umfangreiche wissenschaftliche Abhandlungen beinhalten, die die im Erwartungshorizont genannten Gesichtspunkte nicht gleichsam offen nennen, bzw. dass von der Antragstellerin genannte Internetseiten (vgl. etwa <http://server.pg.gd.bw.schule.de/~MuellerN/BioAbi2010Aufgaben.pdf>) gar nicht allgemein zugänglich sind. Ebenso wenig kann es als zufällig angesehen werden, dass etwa im Fach Sozialkunde von allen Schülern allein die Antragstellerin Fachbegriffe verwendet hat, die im Zusammenhang mit der Finanzkrise in der Tages- und Fachpresse gefallen sind, und dies noch dazu in demselben Kontext wie der Erwartungshorizont.

- 13 Auch der Einwand der Antragstellerin, sie habe intensiv zu Hause gelernt und sich gemeinsam mit ihrem Vater auf die Prüfung vorbereitet, begründet nicht die ernsthafte Möglichkeit eines von der Annahme einer Täuschungshandlung abweichenden Verlaufs. Denn selbst wenn die Antragstellerin sich auf die von ihr beschriebene Art und Weise auf die Abiturprüfung vorbereitet haben sollte, erklärt dies nicht einmal ansatzweise die Vielzahl der unstrittig vorhandenen Übereinstimmungen zwischen ihren Arbeiten und den Erwartungshorizonten, etwa in der Formulierung, in der Verwendung von Fachbegriffen oder in der Nennung in Betracht kommender Lösungsmöglichkeiten (vgl. Thema 1 Nr. 4.1 der Biologieaufgabe). Diese lassen sich nachvollziehbar nur damit erklären, dass die Antragstellerin Kenntnis vom Inhalt der Erwartungshorizonte hatte.
- 14 Schließlich vermag auch die Aussage der Antragstellerin, keine Täuschungshandlung begangen zu haben und sich die Übereinstimmungen nicht erklären zu können, keinen von der Annahme einer Täuschungshandlung abweichenden Lebenssachverhalt ernsthaft zu begründen.
- 15 Ist mithin von einer Täuschungshandlung der Antragstellerin nach den Grundsätzen des Beweises des ersten Anscheins auszugehen, erweist sich der seitens des Antragsgegners angeordnete Ausschluss der Antragstellerin von der weiteren Teilnahme an der Prüfung auch im Übrigen als rechtmäßig. Insbesondere ist nicht zu beanstanden, dass der Antragsgegner angesichts der festgestellten Umstände der der Antragstellerin vorgeworfenen Täuschungshandlung von einem „schweren Fall“ im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 2 AbiPrO - bei dem es sich um einen gerichtlich voll überprüfbar unbestimmten Rechtsbegriff handelt - ausgegangen ist. Nach § 29 Abs. 1 Satz 3 AbiPrO ist in der Regel ein schwerer Fall anzunehmen, wenn der durch die Täuschungshandlung erzielte Vorteil zumindest geeignet ist, die Bewertung maßgeblich zu beeinflussen. Dies ist der Fall, wenn sich ein Prüfling unter Verstoß gegen den Grundsatz der Chancengleichheit unberechtigt Kenntnis von einer Musterlösung bzw. einem Erwartungshorizont verschafft und seine Prüfungsarbeiten in deren Kenntnis anfertigt. Der Antragsgegner hat - wie sich jedenfalls aus den Ausführungen im Widerspruchsbescheid ergibt - auch von dem ihm hinsichtlich der Auswahl der Sanktion zustehenden Ermessen fehlerfrei Gebrauch gemacht, denn es begegnet auch unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten keinen rechtlichen Bedenken, wenn er angesichts der konkreten Umstände der Täuschungshandlung und deren Ausmaß den Ausschluss der Antragstellerin von der weiteren Prüfung anordnet.
- 16 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.
- 17 Die Festsetzung des Wertes des Verfahrensgegenstandes beruht auf § 52 Abs. 2, § 53 Abs. 2 Nr. 1 GKG. Da der Antrag der Antragstellerin auf eine Vorwegnahme der Hauptsache gerichtet ist, ist es sachgerecht, im vorliegenden Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes den Hauptsachestreitwert zugrunde zu legen.

| | | | |
|----------------------------|-----------------------|-------------------------|---|
| Gericht: | VG Schwerin 3. Kammer | Quelle: |  |
| Entscheidungsdatum: | 15.01.2013 | Norm: | § 38 Abs 2 Nr 14 HSchulG MV |
| Aktenzeichen: | 3 A 1458/12 | Zitiervorschlag: | VG Schwerin, Urteil vom 15. Januar 2013 - 3 A 1458/12 -, juris |
| Dokumenttyp: | Urteil | | |

Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen sowie der Anerkennung ausländischer Prüfungen

Leitsatz

Ein schwerwiegender Fall eines Täuschungsversuchs bei einer Prüfung berechtigt bei entsprechender Regelung in der Prüfungsordnung die Hochschule zum Ausschluss eines Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen.(Rn.16)

Von einem schwerwiegenden Fall ist auszugehen, wenn ein Prüfling nach einem Täuschungsversuch im ersten Prüfungsanlauf in der Wiederholungsprüfung erneut einen Täuschungsversuch - diesmal mittels Verwendung eines vorbereiteten "Spickzettels" - unternimmt.(Rn.18)

Tenor

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

- 1 Der Kläger wendet sich mit der Klage gegen seinen Ausschluss von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen.
- 2 Der Kläger ist Studierender im Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften, zuletzt im 8. Semester (Stand Sommersemester 2012). Im Wintersemester 2010/11 unterzog er sich der Modulprüfung VWL III. Wegen Täuschungsversuchs wurde die Prüfung als nicht bestanden bewertet, weshalb ihm auch der Prüfungsanlauf nicht als sog. Freiversuch angerechnet wurde (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 1 der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften - PO - vom 22.10.2007, Mitt.bl. BM M-V 2008 S. 236)). Bei der Wiederholungsprüfung im Wintersemester 2011/12 am 31.1.2012 unternahm der Kläger erneut einen Täuschungsversuch, und zwar mit einem „Spickzettel“, weshalb auch diese Prüfung mit der Note 5,0 als nicht bestanden gewertet wurde.
- 3 Mit Schreiben vom 13.3.2012 hörte der Vorsitzende des Prüfungsschusses Wirtschaftswissenschaften beim Beklagten den Kläger unter dem Betreff „Täuschung in der Modulprüfung: VWL III am 31.1.2012, Hier: Vorwurf der schwerwiegenden Täuschung, da wiederholte Täuschung“ unter Fristsetzung an, da der Prüfungsausschuss insbesondere im Wiederholungsfalle erwäge, von der Möglichkeit nach § 12 Abs. 4 PO, den Prüfling von weiteren Prüfungsleistungen auszuschließen, Gebrauch zu machen. In seiner Einlassung wies der Kläger u. a. darauf hin, dass ein Ausschluss für ihn einen empfindlichen Eingriff in seine Berufsfreiheit darstellte, da ihm der Zugang zum angestrebten und durch eine Jobzusage auch in greifbare Nähe gerückten Beruf endgültig verschlossen würde.
- 4 Mit Bescheid vom 26.4.2012 teilte der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dessen Entscheidung mit, den Kläger von weiteren Prüfungen auszuschließen. Diese Möglichkeit habe der Ausschuss bei einer schwerwiegenden Täuschung. Aufgrund der wiederholten bewussten Täu-

scheidung habe der Prüfungsausschuss auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers einstimmig diese Entscheidung getroffen.

- 5 Den dagegen eingelegten Widerspruch wies der beim Beklagten gebildete Widerspruchsausschuss zur Entscheidung über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten mit Widerspruchsbescheid vom 6.8.2012 zurück. Ein Prüfungskandidat erhalte durch die von der Prüfungsordnung vorgesehene Bewertung der Prüfung bei einem ersten Täuschungsversuch mit „nicht ausreichend“ (5,0) „einen Schuss vor den Bug“. Die wiederholte Täuschung trotz der Warnwirkung der ersten Sanktion könne dann als besonders schwerwiegender Täuschungsfall angesehen werden, ohne dass dies im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz oder die Rechte aus Art 12 Abs. 1 GG als bedenklich angesehen werden müsste. Es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass der Prüfungsausschuss sein Ermessen nicht ordnungsgemäß ausgeübt habe. Aus dem Ausschluss von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen folge zwangsläufig der Verlust des Prüfungsanspruchs.
- 6 Am 6.9.2012 hat der Kläger das Verwaltungsgericht angerufen. Er ist der Ansicht, dass aus dem Anhörungsschreiben vom 13.3.2012 hervorgehe, dass der Beklagte keinen Anlass gesehen habe, ihn Kläger von weiteren Prüfungsleistungen auszuschließen, denn es werde im letzten Absatz ausgeführt, nur im Wiederholungsfalle werde abgewogen, von der Möglichkeit des § 12 Abs. 4 PO Gebrauch zu machen. Er sei nach dem ersten Täuschungsversuch auch nicht nochmals gewarnt worden, dass eine nochmalige Täuschung als schwerwiegende Täuschung angesehen werden könne und welche Folgen das dann habe. Er sei auch nicht in Kenntnis gesetzt worden, dass wegen des ersten Täuschungsfalls die Freiversuchsregelung entfalle. Auch habe kein schwerwiegender Täuschungsversuch vorgelegen und es müsse einem Studenten „bei guter Führung“ die Möglichkeit gegeben werden, sein Studium zu beenden. Für einen Studenten stelle sich die Frage, ob bereits der zweite oder erst der dritte Täuschungsversuch als „schwerwiegend“ angenommen würde.
- 7 Im Übrigen habe der Beklagte ihn, den Kläger, in der Folgezeit zu weiteren Prüfungen ohne Vorbehalt zugelassen, so etwa auf seinen Antrag zu einer zweiten Wiederholungsprüfung der Modulprüfung VWL III (Schreiben vom 6.6.2012). Am 25.4.2012 sei ihm seine Bachelorarbeit zugewiesen worden, am 13.6.2012 habe er erfolgreich an der Modulprüfung „Allgemeine BWL: Unternehmensrechnung“ teilgenommen. Soweit der Beklagte behaupte, dem Kläger sei aufgrund seines Emailverkehrs mit dem Prüfungsamt des Beklagten klar gewesen, dass seine weiteren Prüfungszulassungen unter Vorbehalt erfolgt seien, sei der gesamte Emailverkehr für den Kläger nicht so eindeutig und die sich hierzu äussernde Frau D. (vom Prüfungsamt) nicht vertretungsbe-rechtigt für den Beklagten gewesen. Er habe nicht die Erkenntnis gewinnen müssen, dass alle späteren Prüfungszulassungen unter Vorbehalt ausgesprochen seien.
- 8 Der Kläger beantragt,
- 9 den Bescheid des Beklagten vom 26.4.2012 in der Gestalt seines Widerspruchsbescheides vom 6.8.2012 aufzuheben.
- 10 Der Beklagte beantragt,
- 11 die Klage abzuweisen.
- 12 Er verteidigt die ergangenen Bescheide.
- 13 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge verwiesen.

Entscheidungsgründe

- 14 Die zulässige Anfechtungsklage ist unbegründet. Der Bescheid des Beklagten vom 26.4.2012 in der Gestalt seines Widerspruchsbescheides vom 6.8.2012 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.
- 15 Soweit in der Klage anklingt, dass der streitbefangene Bescheid eine Überraschungsentscheidung sei, weil dem Kläger im Anhörungsschreiben vom 13.3.2012 noch mitgeteilt worden sei, dass (erst) bei einem weiteren Täuschungsversuch zu erwägen sei, ob dann ein „schwerwiegender Fall“ vorliege, ist dem nicht zu folgen. Die Auslegung des Schreibens unter Berücksichtigung

seines Betreffs ist eindeutig, ein zukünftiger weiterer Täuschungsversuch wird nicht angesprochen. Auch der Duktus des Schreibens vom 13.3.2012 ist der eines Anhörungsschreibens, nicht eines Hinweisschreibens warnenden Inhalts. Eine Auswertung der Einlassung des Klägers auf diese Anhörung spricht im Übrigen eindeutig dagegen, dass er das Schreiben missverstanden haben könnte.

- 16 Rechtsgrundlage für den Ausschluss von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ist § 12 Abs. 4 Satz 3 PO. Diese satzungsrechtliche Vorschrift findet Ihre formellgesetzliche Grundlage in § 38 Abs. 2 Nr. 14 LHG M-V, wonach die Hochschulen in ihrer satzungsrechtlichen Prüfungsordnung (u. a.) die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung regeln. Eine solche gesetzliche Ermächtigung genügt auch insoweit dem Vorbehalt des Gesetzes, als die konkrete Satzungsregelung den Ausschluss von weiteren Prüfungen und damit den Verlust des Prüfungsanspruches ermöglicht (so auch VGH Mannheim, Urteil vom 21.11.2012 - 9 S 1823/12 -, juris; OVG Lüneburg, Beschluss vom 31.3.2011 - 2 LA 343/10 -, juris).
- 17 § 12 Abs. 4 Satz 3 PO bestimmt, dass „in schwerwiegenden Fällen“ eines Täuschungsversuchs der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen kann. Abhängig vom Tatbestandsmerkmal eines „schwerwiegenden Falles“ wird in der Vorschrift als Rechtsfolge Ermessen eingeräumt, die Ausschlussanktion auszusprechen.
- 18 Auf der Tatbestandsseite liegt insoweit ein unbestimmter, voll der gerichtlichen Kontrolle unterliegender Rechtsbegriff vor. In welchen Fällen ein solcher „schwerwiegender Fall“ eines Täuschungsversuchs anzunehmen ist, bedarf hier keiner abschließenden Entscheidung. Auch ein erstmaliger Täuschungsversuch kann bereits ein „schwerwiegender Fall“ sein, etwa wenn der Vorbereitungsaufwand und die Art der Durchführung den Täuschungsversuch aus den „üblichen“ Fällen eindeutig heraushebt und besonders vorwerfbar erscheinen lässt. Die Kammer ist der Auffassung, dass ein solcher „schwerwiegender Fall“ eines Täuschungsversuchs jedenfalls auch vorliegt, wenn - wie hier - nach einem ersten Täuschungsversuch bei der Wiederholung dieser Prüfung der Prüfling diesmal mittels eines vorbereiteten „Spickzettels“ zu täuschen versucht. Der innere Zusammenhang der beiden Prüfungen und deren zeitliche Abfolge „verbinden“ die Täuschungsversuche und machen den zweiten Täuschungsversuch, der zielgerichtet durch die Mitnahme eines „Spickzettels“ in die Prüfung vorbereitet wurde, zu einem besonders vorwerfbareren Täuschungsfall, der eine zusätzliche Sanktion rechtfertigen kann. Unbeeindruckt vom „aufgeflogenen“ ersten Täuschungsversuch wird es bei der Wiederholungsprüfung „dreist“ erneut unternommen, sich unredliche Prüfungsvorteile zu verschaffen. Das prüfungsunlautere - das verfassungsrechtlich durch Art. 3 Abs. 1 GG begründete Gebot der Chancengleichheit für alle Prüflinge verletzende - Verhalten wird damit qualifizierend vertieft. Ob Gleiches bei jedem wiederholten Täuschungsfall im Laufe des Studiums anzunehmen ist, erscheint der Kammer eher fraglich, kann hier aufgrund der qualifizierenden Umstände im Falle des Klägers aber offen bleiben.
- 19 Soweit der Kläger argumentiert, bei dem satzungsrechtlichen Begriff eines schwerwiegenden Falles sei für ihn als Student unklar gewesen, ob bereits der zweite oder erst der dritte Täuschungsversuch diesen Rechtsbegriff verwirkliche, kann dem nicht gefolgt werden. In seiner Laiensphäre muss einem Studierenden klar sein, dass der erneute Täuschungsversuch in der Wiederholungsprüfung ein „gesteigertes Unrecht“ darstellt und damit Rechtsfolgen auslösen kann, die ein besonders qualifiziertes Fehlverhalten voraussetzen.
- 20 Von der damit nach § 12 Abs. 4 Satz 3 PO eröffneten Sanktionsmöglichkeit hat der Beklagte ermessensfehlerfrei Gebrauch gemacht. Er hat nicht nur erkannt, dass auch bei Vorliegen eines schwerwiegenden Falles hinsichtlich der Rechtsfolge Ermessen auszuüben ist, sondern er hat die Entscheidung ausdrücklich unter Berücksichtigung der schriftlichen Stellungnahme des Klägers vom 21.3.2012 getroffen, in der dieser seine dem Ausschluss widerstrebenden Interessen dargelegt hatte. Unter Einstellung der nach § 114 VwGO nur eingeschränkten gerichtlichen Überprüfbarkeit von Ermessensentscheidungen sind Ermessensfehler nicht festzustellen.
- 21 Soweit der Kläger vorbringt, er sei nicht hinreichend gewarnt worden, was ein erneuter Täuschungsversuch auslösen könne, hilft ihm dies nicht. Einem eingeschriebenen Studierenden muss die ihn betreffende Prüfungsordnung bekannt sein, er muss die dortigen satzungsrechtlichen Regelungen gegen sich gelten lassen. Das gilt übrigens auch für seine Kritik daran, dass

durch seinen ersten Prüfungsanlauf mit Täuschungsversuch nach § 15 Abs. 2 Satz 1 PO die Frei-
versuchsregelung für die Modulprüfung für ihn nicht anwendbar ist.

- 22 Soweit vorgebracht wird, dass die Entscheidung unverhältnismäßig sei und „bei guter Führung“
einem Studierenden die Möglichkeit eingeräumt werden müsse, das Studium dennoch mit Ab-
schluss zu beenden, überzeugt die Kritik nicht. Die Argumentation des Beklagten im Wider-
spruchsbescheid mit dem „Schuss vor den Bug“ (durch die durch die Prüfungsordnung vorge-
gebene Wertung der Modulprüfung beim ersten Täuschungsversuch mit „nicht bestanden“) ist
nachvollziehbar und zutreffend. Hier ist zu wiederholen, dass der Kläger im unmittelbaren Wie-
derholungsversuch erneut die Täuschung versucht hat. Zwar stellt die Möglichkeit, einen Prüfling
wegen eines schwerwiegenden Täuschungsversuchs von der Erbringung weiterer Prüfungs-
leistungen auszuschließen, einen empfindlichen Eingriff in die Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG)
dar, weil sie geeignet ist, dem Prüfling den Zugang zu dem von ihm angestrebten Beruf - zumin-
dest auf dem eingeschlagenen Weg - endgültig zu verschließen. Der Normgeber verstößt jedoch
mit der von ihm getroffenen Regelung in der Prüfungsordnung nicht gegen den Grundrechtsein-
griffe beschränkenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Denn einerseits sieht er gerade ei-
ne Abstufung der bei Täuschungsversuchen zu ergreifenden Sanktionen vor und beschränkt die
hier relevante Sanktion des Ausschlusses von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen - als
"ultima ratio" - auf "schwerwiegende" Fälle der Täuschung. Andererseits verfolgt der Normgeber
ersichtlich neben dem Ziel der Wiederherstellung der gestörten Ordnung zugleich die Absicht,
durch den zulässigen Abschreckungseffekt derartiger Sanktionen andere Prüflinge von Tä-
uschungshandlungen abzuhalten. Insbesondere auch wegen der überragenden Bedeutung, die
dem Grundsatz der Chancengleichheit im Prüfungsrecht zukommt, ist der mit dem Ausschluss
von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen verbundene Eingriff in die grundrechtlich ge-
schützte Berufsfreiheit daher weder als unangemessen noch als "unverhältnismäßig" im enge-
ren Sinne anzusehen (so auch VG Düsseldorf, Urteil vom 17.6.2009 - 15 K 5332/07 -, juris, unter
Stützung auf: BVerwG, Beschluss vom 7.12.1976 - VII B 147.76 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen
Nr. 78 -)
- 23 Im Übrigen neigt die Kammer der Auffassung zu - und diese hat der Beklagtenvertreter in der
mündlichen Verhandlung geteilt -, dass der Ausschluss von der Erbringung von Prüfungsleistun-
gen sich allein auf die Universität Rostock bezieht. Der Verlust des Prüfungsanspruches wegen
Täuschung als Sanktion dürfte, ohne dass die nach der Prüfungsordnung vorgesehenen Wieder-
holungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind, dem endgültigen Nichtbestehen einer Prüfung oder ei-
nes Leistungsnachweises als Immatrikulationshindernis (vgl. hierzu § 17 Abs. 4 Nr. 2 LHG M-V
und die vergleichbaren Landeshochschulgesetze anderer Länder, z. B. § 19 Abs. 5 Satz 2 Nieder-
sächsisches Hochschulgesetz) nicht gleichstehen.
- 24 Soweit der Kläger schließlich dem Beklagten widersprüchliches Verhalten vorwirft, da dieser ihn
nach dem Ausspruch des Ausschlusses von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen noch zu
weiteren Prüfungen zugelassen habe, greift auch dieses nicht durch. Da dem Widerspruch und
der Klage des Klägers gegen die Ausschlussmaßnahme aufschiebende Wirkung zukam, durf-
te und darf der Beklagte den Kläger nicht daran hindern, sein Studium (vorläufig) weiterzufüh-
ren und auch Prüfungsleistungen zu erbringen. Denn es ist gerade Sinn der aufschiebenden Wir-
kung eines Rechtsbehelfs, die belastenden Folgen der angegriffenen Entscheidung noch nicht
eintreten zu lassen. Daher ist dem Beklagten widersprüchliches Verhalten nicht vorzuwerfen,
wenn er den Kläger weiterstudieren ließ und seine Teilnahme an weiteren Prüfungen nicht ver-
hinderte. Die ergangenen Entscheidungen und der dem Gericht vorliegende Emailverkehr zwi-
schen dem Kläger und dem Prüfungsamt der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakul-
tät beim Beklagten bringen im Übrigen zum Ausdruck, dass der Beklagte an der Verfolgung und
Durchsetzung des Prüfungsausschlusses keinerlei Zweifel hat aufkommen lassen. Soweit nach
dem 26.4.2012 positive Bestehenstestate über Prüfungen ausgestellt worden sein sollten, stellt
sich zwar die Frage nach deren Rechtsqualität (Verwaltungsakt?) und ob diese Testate für sich
rechtlich wirksam abhängig gemacht sind vom Ausgang dieses Verfahrens. Diese Fragen sind
aber nicht Streitgegenstand der hier zu entscheidenden Klage.
- 25 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Kammer sieht gemäß § 167 Abs. 2
VwGO davon ab, sie für vorläufig vollstreckbar zu erklären.
- 26 **Beschluss:**

27 Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß § 52 Abs. 2 GKG auf 5.000 € festgesetzt.

© juris GmbH

| | | | |
|----------------------------|---|-------------------------|---|
| Gericht: | Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 9. Senat | Quelle: |  |
| Entscheidungsdatum: | 21.11.2012 | Normen: | Art 12 Abs 1 GG, § 32 Abs 1 S 4 HSchulG BW, § 32 Abs 1 S 5 HSchulG BW, § 51 Abs 1 S 2 UniG BW 2000, § 51 Abs 2 S 1 Nr 9 UniG BW 2000 vom 01.02.2000, § 40 VwVfG |
| Aktenzeichen: | 9 S 1823/12 | Zitiervorschlag: | Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 21. November 2012 – 9 S 1823/12 –, juris |
| Dokumenttyp: | Urteil | | |

Ausschluss von weiteren Prüfungsleistungen und Verlust des Prüfungsanspruchs wegen schweren Täuschungsversuchs

Leitsatz

Eine gesetzliche Ermächtigung an den universitären Satzungsgeber, Regelungen hinsichtlich der Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften vorzusehen, genügt auch insoweit dem Vorbehalt des Gesetzes, als die konkrete Satzungsregelung den Ausschluss von weiteren Prüfungen und damit den Verlust des Prüfungsanspruchs ermöglicht (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 31.03.2011 - 2 LA 343/10 -, juris).(Rn.40)

Orientierungssatz

1. Die „Höchststrafe“ eines endgültigen Verlustes des Prüfungsanspruchs und damit der Beendigung einer Ausbildung ohne Abschluss ist dem Wesen des Prüfungsrechts immanent und folgt unmittelbar aus Sinn und Zweck des Prüfungswesens als Weg zur Feststellung individueller Leistung.(Rn.40)
2. Vergleiche zum Leitsatz auch: OVG Bautzen, Urteil vom 18.08.2010 - 2 A 142/09 -, NVwZ-RR 2011, 152, 153.(Rn.40)
3. Leitsatz entgegen VGH Kassel, Beschluss vom 27.09.1995 - 1 UE 3026/94 -, NVwZ-RR 1996, 654.(Rn.42)
4. Ein „schwerwiegender Fall“ im Sinne einer Prüfungsordnung liegt auch schon dann vor, wenn es lediglich um einen Täuschungsversuch in einer einzelnen Prüfung geht (hier: Anfertigung einer Aufsichtsarbeit durch "Strohmann" anstelle des Prüflings).(Rn.44)
5. Zu den Anforderungen an die Ermessensausübung bei Ausschluss des Prüflings von weiteren Prüfungsleistungen.(Rn.46)

Fundstellen

NVwZ-RR 2013, 370-373 (Leitsatz und Gründe)
 VBIBW 2013, 262-265 (Leitsatz und Gründe)

weitere Fundstellen

DÖV 2013, 240 (Leitsatz)
 WissR 2013, 88 (Leitsatz)
 WissR 2013, 189-190 (Leitsatz, red. Leitsatz)

Verfahrensgang

vorgehend VG Karlsruhe 7. Kammer, 17. Juni 2010, Az: 7 K 3246/09, Urteil

Diese Entscheidung zitiert

Rechtsprechung

Vergleiche OVG Lüneburg 2. Senat, 31. März 2011, Az: 2 LA 343/10

Vergleiche Sächsisches Obergerverwaltungsgericht 2. Senat, 18. August 2010, Az: 2 A 142/09

Entgegen Hessischer Verwaltungsgerichtshof 1. Senat, 27. September 1995, Az: 1 UE 3026/94

Tenor

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 17. Juni 2010 - 7 K 3246/09 - geändert.

Der Bescheid der Beklagten vom 12. August 2009 und deren Widerspruchsbescheid vom 2. November 2009 werden aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Rechtsstreit betrifft die Frage, ob die Beklagte den Kläger aufgrund seines Verhaltens zu Recht von weiteren Prüfungsleistungen ausgeschlossen und ihm damit seinen Prüfungsanspruch im Studiengang Volkswirtschaftslehre (Diplom) aberkannt hat.
- 2 Der 1982 geborene Kläger hat sich zum Wintersemester 2004/05 im Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Beklagten immatrikuliert.
- 3 Zur Klausur Wirtschaftspolitik II am 16.07.2009, zu der sich der Kläger angemeldet hatte, erschien an dessen Stelle eine andere männliche Person im Prüfungsraum, wies sich durch den Studentenausweis und den Führerschein des Klägers aus, nahm die Prüfungsunterlagen entgegen und unterschrieb mit dem Namen des Klägers. Nach Feststellung dieses Umstandes gegen Ende der Prüfungszeit wurde die - unbekannt gebliebene - Person aus dem Prüfungsraum begleitet und befragt. Da er sich weigerte, seinen Namen zu nennen, und er keine Ausweispapiere bei sich hatte, verständigte eine Mitarbeiterin des Alfred-Weber-Instituts für Wirtschaftswissenschaften der Beklagten die Polizei, deren Eintreffen sich allerdings verzögerte.
- 4 Am Haupteingang trafen zwei Mitarbeiter des Instituts und der Unbekannte auf den Kläger und wenigstens eine weitere Person. Kurz darauf kam es zu einem Gerangel, in dessen Verlauf der Kläger einen Institutsmitarbeiter festhielt, so dass der Unbekannte und die weitere Person vor Eintreffen der Polizei flüchten konnten.
- 5 Als Bearbeitung der Prüfungsaufgaben existieren zwei Versionen, von denen die eine von der Hand des Klägers stammt. Sie fanden sich auf dem Platz, den der Unbekannte anstelle des Klägers im Prüfungsraum eingenommen hatte, sowie in einer Tasche an diesem Platz.
- 6 In seiner Sitzung am 12.08.2009 stellte der Prüfungsausschuss für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre fest, bei dem vom Kläger zu verantwortenden Vorfall vom 16.07.2009 handele es sich um einen besonders schweren Fall eines Täuschungsversuchs gemäß § 11 der Prüfungsordnung der Beklagten für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre der Fakultät

für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 22.04.1999 in der Fassung vom 27.09.2004 (im folgenden DPO).

- 7 Mit Bescheid vom selben Tag stellte der Prüfungsausschuss der Beklagten fest, der Kläger habe eine andere Person zur Klausur am 16.07.2009 geschickt und einen Täuschungsversuch unternommen. Daher schloss der Prüfungsausschuss, gestützt auf § 11 Abs. 4 Satz 4 (richtig: Satz 5) DPO den Kläger „aufgrund eines schwerwiegenden Falles“ von der Erbringung weiterer wirtschaftswissenschaftlicher Prüfungsleistungen der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, gestützt auf § 11 Abs. 4 Satz 4 DPO, aus. Damit habe der Kläger die Diplomprüfung für Diplom-Volkswirte endgültig nicht bestanden, seinen Prüfungsanspruch verloren und werde exmatrikuliert. Dieser Bescheid wurde dem Kläger am 13.08.2009 zugestellt.
- 8 Seinen am 14.09.2009, einem Montag, eingelegten Widerspruch begründete der Kläger damit, der im Bescheid wiedergegebene Tatbestand stimme nicht. Es sei zur härtest denkbaren Maßnahme gegriffen worden. Dies sei dem Vorfall nicht angemessen. Seine Macht habe der Prüfungsausschuss ihm gegenüber schon einmal demonstriert, als man das Ergebnis einer Klausur im Fach Allgemeine Methodenlehre der Statistik nicht anerkannt und ihn zur Wiederholung der Klausur gezwungen habe.
- 9 In seiner Sitzung am 14.10.2009 beschloss der Prüfungsausschuss, dem Widerspruch nicht abzuweichen. Der Kläger habe keine stichhaltigen Anhaltspunkte für eine veränderte Sachlage geliefert.
- 10 Durch Widerspruchsbescheid vom 02.11.2009, dem Kläger zugestellt am 04.11.2009, wies die Beklagte den Widerspruch zurück und stellte zur Begründung die näheren Umstände dar, aus denen sich ein schwerwiegender Fall eines Täuschungsversuchs am 16.07.2009 ergebe. Vom Kläger seien in der Begründung seines Widerspruchs keine weiteren Angaben zum Sachverhalt gemacht worden.
- 11 Mit Bescheid der Beklagten vom 14.08.2009 wurde der Kläger zum Ende des Sommersemesters 2009 exmatrikuliert, da er den Prüfungsanspruch im Studienfach Volkswirtschaftslehre endgültig verloren habe. Dagegen wandte sich der Kläger mit Schreiben vom 21.08.2009.
- 12 Die am 18.11.2009 beim Verwaltungsgericht Karlsruhe erhobene Klage auf Aufhebung des Bescheids vom 12.08.2009 und des Widerspruchsbescheids vom 02.11.2009 hat der Kläger im Wesentlichen damit begründet, er habe von Anfang an eine selbst gefertigte Klausurlösung abgeben wollen. Nie habe er gegenüber Aufsichts- oder anderen Personen geäußert, es sei nicht leicht gewesen, jemanden zu finden, der ihm ähnlich sehe, oder dass er nun halt eine „Fünf“ mehr habe und die Klausur zum 2. Prüfungstermin schreibe. Die angefochtenen Bescheide seien schon deshalb rechtswidrig, weil § 11 Abs. 4 Satz 5 DPO, auf dessen Grundlage die Bescheide ergangen seien, die getroffene Entscheidung nicht ermögliche, jedenfalls nicht hinreichend bestimmt sei, und zudem nicht von einer ausreichenden Ermächtigungsgrundlage gedeckt sei. Der Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes sei nicht beachtet und die Satzungsregelung auch mit der Wesentlichkeitstheorie nicht vereinbar. Schließlich sei die Entscheidung der Beklagten generell wie auch im konkreten Einzelfall unverhältnismäßig. Die konkrete Studiensituation des Klägers sei nicht berücksichtigt, eine frühere Täuschung ihm zu Unrecht unterstellt und ihm das Erreichen seines Studienziels unmöglich gemacht worden.
- 13 Diesem Vortrag ist die Beklagte entgegen getreten.
- 14 Nach ausführlicher Beweisaufnahme hat das Verwaltungsgericht die Klage mit Urteil vom 17.06.2010 als unbegründet abgewiesen. Zu Recht sei die Entscheidung der Beklagten auf § 11 Abs. 4 Satz 5 i.V.m. Satz 1 DPO gestützt worden. Diese Regelung finde in § 34 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 36 Satz 2 Nr. 1 LHG eine ausreichende formell-gesetzliche Grundlage. Insbesondere genüge diese Ermächtigungsgrundlage den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Vorbe-

halts des Gesetzes. Auch der Ausschluss von weiteren Prüfungsleistungen stelle lediglich eine Ausprägung des Wettbewerbscharakters der Prüfung und des aus Art. 3 Abs. 1 GG folgenden Grundsatzes der Chancengleichheit aller Prüflinge dar. Der Wortlaut der genannten Satzungsregelung sei auch hinreichend bestimmt. Die demnach vorgesehenen Sanktionen entsprächen allgemein dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und auch die Anwendung der Regelung auf den Einzelfall des Klägers begegne keinen Bedenken. Dabei ist das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, dass es dem Kläger darum ging, sich die Prüfungsunterlagen von dem Unbekannten übergeben zu lassen, die Klausur dann außerhalb des Prüfungsraums unter Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel selbst anzufertigen und anschließend von dem unbekanntem „Klausurteilnehmer“ abholen und im Prüfungsraum als ordnungsgemäß erstellte Prüfungsleistung abgeben zu lassen. Das Verhalten des Klägers einschließlich seiner Bemühungen, die Aufdeckung bzw. Aufklärung des Täuschungsmanövers zu vereiteln oder zu erschweren, sei auf einer Skala sanktionswürdiger Täuschungshandlungen im obersten Bereich anzusiedeln. Anhaltspunkte für Ermessensfehler des Prüfungsausschusses seien nicht ersichtlich. Angesichts der Schwere der Verfehlung habe der Prüfungsausschuss davon ausgehen dürfen, dass die vorzunehmende Interessenabwägung vorgezeichnet und eine besondere Begründung nicht mehr erforderlich sei. Auch unter Berücksichtigung der individuellen Folgen für den Kläger stünden die angegriffenen Bescheide im Einklang mit dem rechtsstaatlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

- 15 Die vom Senat zugelassene Berufung begründet der Kläger, indem er sein bisheriges Vorbringen wiederholt und vertieft. Die beiden Bescheide der Beklagten seien aus mehreren Gründen rechtswidrig und daher aufzuheben:
- 16 Die Sanktionsregelung des Ausschlusses von weiteren Prüfungsleistungen in § 11 Abs. 4 Satz 5 i.V.m. Satz 1 DPO finde in § 34 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 LHG keine ausreichende Ermächtigungsgrundlage. Ein solcher gravierender Eingriff in das Grundrecht der Berufswahlfreiheit bedürfe einer Rechtsgrundlage in Form eines formellen Gesetzes. Der Gesetzgeber sei verpflichtet, die wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen. Den Anforderungen an den Wesentlichkeitsgrundsatz genüge die Ermächtigung im Landeshochschulgesetz nicht, vielmehr lasse sie den Hochschulen insoweit „vollkommen freien Lauf“. Das Fehlen einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage könne auch nicht dazu führen, dass gleichwohl bis zu ihrem Vorliegen die Gerichte gehalten wären, zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes vom vorhandenen Normenmaterial ausgehend an der Grundentscheidung in Art. 12 Abs. 1 GG orientierte und das Verhältnismäßigkeitsprinzip wahrende eigene Maßstäbe zu entwickeln. Grundrechtseingriffe könnten nicht auf eigene Einschätzungen der Richter gestützt werden.
- 17 Dazuhin ergebe sich schon aus dem Wortlaut in § 11 Abs. 4 Satz 5 i.V.m. Satz 1 DPO, dass nur der Ausschluss von einzelnen und nicht von sämtlichen Prüfungsleistungen als Sanktion ausgesprochen werden könne.
- 18 Schließlich verstoße die ausgesprochene Sanktion jedenfalls gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Der von ihm belegte Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre werde nach Umstellung auf Bachelor- und Masterstudiengänge an keiner anderen Hochschule in Deutschland mehr angeboten. Die Frage, ob es dem Kläger möglich sei, sein Studium im Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre an einer anderen Universität in Deutschland fortzusetzen, sei eine Rechtsfrage, hinsichtlich derer den Kläger keine Substantiierungspflicht treffe. Zudem habe die Beklagte weder Ermessens- noch Verhältnismäßigkeitserwägungen angestellt, was für sich genommen bereits zur Rechtswidrigkeit der angefochtenen Bescheide führe. Anderes ergebe sich weder aus den vorliegenden Protokollen noch den Begründungen der angefochtenen Bescheide. Bei diesen Erwägungen seien jedenfalls der Fortschritt des klägerischen Studiums (11. Fachsemester) und die Besonderheit des Studiums in einem Diplomstudiengang, der nur noch im Wege von Übergangsregelungen einen Abschluss ermögliche, und der damit einhergehende besonders massive Eingriff in die Berufswahlfreiheit des Klägers zu berücksichtigen gewesen.
- 19 Dieser Ermessensausfall lasse sich auch nicht durch das Institut des „intendierten Ermessens“ beseitigen. Ein entsprechender Wille des Gesetzgebers für den Regelfall sei nicht erkennbar. Auch hätte die Beklagte nicht auf eine Begründung verzichten dürfen. Ein Fall des § 39 Abs. 2 VwVfG liege nicht vor. Hinzu komme, dass der Täuschungsversuch des Klägers jedenfalls nicht

im Rahmen der Abschlussprüfung, sondern bei einer studienbegleitenden Klausur erfolgt sei. Bereits deshalb liege kein „schwerwiegender Verstoß“ im Sinne der Prüfungsordnung vor. Jedenfalls seien die angefochtenen Bescheide insoweit aufzuheben, als sie die Exmatrikulation des Klägers aussprächen. Die Exmatrikulation sei schon deshalb nicht möglich, weil der Kläger auch im Bachelorstudiengang „Übersetzungswissenschaften Russisch“ bei der Beklagten eingeschrieben sei. Eine Exmatrikulation in Form eines absoluten Verlustes der Mitgliedschaftsrechte komme daher nicht in Betracht.

20 Der Kläger beantragt,

21 das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 17.06.2010 - 7 K 3246/09 - zu ändern und den Bescheid der Beklagten vom 12.08.2009 sowie ihren Widerspruchsbescheid vom 02.11.2009 aufzuheben.

22 Die Beklagte beantragt,

23 die Berufung zurückzuweisen.

24 Sie führt zur Begründung aus: Angesichts des festgestellten Sachverhaltes, wie er dem angefochtenen Urteil zugrunde liege, handele es sich um einen schwerwiegenden Fall eines Täuschungsversuches. Zu Gunsten des Klägers sei dabei weder das bereits weit fortgeschrittene Stadium seines Studiums (11. Fachsemester) noch der Umstand zu werten, dass es sich um eine lediglich studienbegleitende Klausur gehandelt habe. Gerade bei fortgeschrittenen Studierenden könne erwartet werden, dass allgemeine Grundsätze über Redlichkeit im Studium ihren Niederschlag auch in entsprechendem Verhalten gefunden hätten. Bei der in Rede stehenden studienbegleitenden Prüfungsleistung habe es sich um einen vorgezogenen Teil der Abschlussprüfung gehandelt. Auch diese Klausur sei als das Studium abschließend zu werten. Hinzu komme, auch wenn vorliegend nicht entscheidend, dass die ausgesprochene Sanktion auch mit Blick auf ihre generalpräventive Wirkung hätte verhängt werden können.

25 Die ausgesprochene Sanktion beruhe mit § 11 Abs. 4 Satz 5 DPO auf einer ausreichenden Ermächtigungsgrundlage. Darin sei der ausgesprochene Ausschluss von sämtlichen weiteren Prüfungen ausdrücklich vorgesehen. Die gesetzliche Grundlage dieser Vorschrift in § 34 Abs. 1 i.V.m. § 36 Satz 2 Nr. 1 LHG genüge den verfassungsrechtlichen Anforderungen an den Vorbehalt des Gesetzes. Die Ausgestaltung der Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung habe dem Satzungsgeber vorbehalten bleiben dürfen. Die gebotene Staffelung der Rechtsfolgen nach der Schwere der Verfehlung sei gegeben. Die ausgesprochene Sanktion entspreche der in § 62 Abs. 4 Nr. 4 i.V.m. § 3 Abs. 5 LHG vorgesehenen Rechtsfolge bei Verstößen gegen die wissenschaftliche Redlichkeit. Der Ausschluss von weiteren Prüfungsmöglichkeiten im Falle schwerwiegender Täuschungshandlungen sei vom Grundsatz der Verhältnismäßigkeit mit umfasst. Auch Art. 12 GG sei nicht verletzt. Der Kläger habe die Bedingungen, die zu seinem Ausschluss aus dem Studiengang Volkswirtschaftslehre (Diplom) der Beklagten geführt habe, selbst gesetzt. Der von ihm angestrebte Beruf sei grundsätzlich auch mit einem Bachelor-/Master-Abschluss zu erreichen. Für den dabei eintretenden Zeitverlust sei der Kläger selbst verantwortlich.

26 Selbst wenn eine ausreichende gesetzliche Ermächtigungsgrundlage fehle, sei nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs eine verfassungskonforme Korrektur des Sanktionsprogramms möglich und geboten und führe zum selben Ergebnis.

27 Die ausgesprochene Exmatrikulation beziehe sich allein auf den in Streit stehenden Studiengang Diplom-Volkswirtschaftslehre. Der Kläger sei nicht daran gehindert, sich in einen anderen Studiengang bei der Beklagten einzuschreiben oder eingeschrieben zu bleiben.

28 Dem Senat liegen die Behördenakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten des Verwaltungsgerichts Karlsruhe zum Ausgangsverfahren 7 K 3246/09 sowie zum Verfahren des einstweiligen

Rechtsschutzes, 7 K 139/10, wie auch eine Kopie der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakte, 24 Js 17145/09, vor. Hierauf sowie auf den Inhalt der im vorliegenden Verfahren gewechselten Schriftsätze wird hinsichtlich weiterer Einzelheiten verwiesen.

Entscheidungsgründe

- 29 Die zulässige Berufung ist begründet.
- 30 Die zulässige Klage ist begründet. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 17.06.2010 wird geändert; die angefochtenen Bescheide sind wegen fehlender Ermessensausübung rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Sie werden daher aufgehoben (s. dazu unter Nr. 3). Indes ist die Satzungsregelung, auf deren Grundlage diese Bescheide ergingen, gültig und nicht mangels hinreichender Ermächtigungsgrundlage rechtswidrig (s. dazu unter Nr. 1) und erlaubt auch die Sanktion eines endgültigen Prüfungsausschlusses und damit die Beendigung des Studienganges (s. dazu unter Nr. 2).
- 31 1. Die angefochtenen Bescheide sind auf § 11 Abs. 4 Satz 5 DPO gestützt, Für den vorliegenden Fall des Ausschlusses von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen und der Aberkennung des Prüfungsanspruchs durch Entscheidungen vom 12.08.2009 und vom 02.11.2009 ist dessen maßgebliche Fassung die nach Änderung der Prüfungsordnung am 27.09.2004 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29.09.2004 S. 523). § 11 Abs. 4 Satz 1, 2 und 5 dieser Fassung sind mit der ursprünglichen Fassung dieser Sätze - § 11 Abs. 3 Satz 1, 2 und 3 der Prüfungsordnung der Beklagten für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 22.04.1999 (Amtsblatt „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ 1999, 205 - PO 1999 -) - identisch und haben folgenden Wortlaut: „Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.“
- 32 Diese Regelung ist gültig, denn sie beruht auf einer hinreichenden Ermächtigungsgrundlage.
- 33 a) Der Ausschluss von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen wirkt sich unmittelbar und schwerwiegend auf das Grundrecht auf Berufsfreiheit, Art. 12 Abs. 1 GG, aus. Eine solche Sanktion bedarf daher einer hinreichenden Ermächtigungsgrundlage.
- 34 Rechtsgrundlage der Prüfungsordnung der Beklagten für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre vom 22.04.1999 ist nach ihrer Eingangsformel § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes (UG), wonach Hochschulprüfungsordnungen Satzungen sind, die der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums bedürfen. Nach dessen Absatz 2 Satz 1 in der jedenfalls seit Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes vom 10.01.1995 (GBl. S. 1) bis zur nachfolgenden Neubekanntmachung vom 01.02.2000 (GBl. S. 208) insoweit unveränderten Form müssen Hochschulprüfungsordnungen u.a. auch regeln 1. den Zweck der Prüfung, 3. die Anforderungen in der Prüfung, 4. Art, Zahl und Umfang der Prüfungsleistungen, dann 9. „den Ablauf des Prüfungsverfahrens, insbesondere den Beginn, die Gliederung, die Dauer des Prüfungsverfahrens, die Prüfungstermine und Prüfungsfristen und die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften“ und weiter 11. „die Wiederholbarkeit einer nicht bestandenen Prüfung und die dafür geltenden Fristen“.
- 35 Auch wenn dieses Gesetz in der Zwischenzeit außer Kraft getreten ist, ist dies für die Geltung der Prüfungsordnung ohne Bedeutung, soweit sie ursprünglich ordnungsgemäß erlassen wurde (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 03.12.1958 - 1 BvR 488/57 -, BVerfGE 9, 3, vom 25.07.1962 - 2 BvL 4/62 -, BVerfGE 14, 145, und vom 23.03.1977 - 2 BvR 812/74 -, BVerfGE 44, 216 und

Senatsurteil vom 23.10.2012 - 9 S 2188/11 -, S. 10 f.). Die Überleitungsvorschrift zum am 06.01.2005 in Kraft getretenen Landeshochschulgesetz (Art. 27 § 18 Zweites Hochschulrechtsänderungsgesetz vom 01.01.2005, GBl. 1, 73) sieht in ihrem Absatz 1 vor, dass Hochschulprüfungsordnungen bis spätestens 30.09.2006 an die Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes anzupassen sind. Anderenfalls treten „diejenigen Regelungen außer Kraft, die denjenigen des Landeshochschulgesetzes und den zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen widersprechen“, Art. 27 § 18 Abs. 1 Satz 2. HRÄG. Daraus folgt, dass die hier in Rede stehende Prüfungsordnung auch über den 30.09.2006 hinaus weitergilt, wenn sie den Regelungen des Landeshochschulgesetzes nicht widerspricht.

- 36 b) Nach Art. 61 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 LV kann eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nur durch Gesetz erteilt werden. Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung bestimmt werden. Die Anforderungen an den Erlass einer universitären Satzung durch den Senat als Kollegialorgan einer zur Selbstverwaltung berufenen Körperschaft (§ 11 Nr. 2, § 19 Abs. 1 Satz 1 UG i.V.m. § 5 Abs. 1 UG) können insoweit über die Anforderungen an den Erlass einer Rechtsverordnung durch die Exekutive, wie sie in Art. 61 Abs. 1 LV genannt sind und - bezogen auf den insoweit wortgleichen Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG - den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts vom 03.11.1982 (- 2 BvL 28/81 -, BVerfGE 62, 203, 209) und vom 14.03.1989 (- 1 BvR 1033/82 u.a. -, BVerfGE 80, 1, 20 f.) zugrunde liegen, nicht hinausgehen.
- 37 Nach dem ebenfalls zu beachtenden Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes ist der Gesetzgeber zudem verpflichtet, die wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen und sie nicht der Verwaltung oder auch einem universitären Gremium wie dem Senat der Beklagten zu überlassen, das nicht in vergleichbarer Weise wie das Parlament durch demokratische Wahlen legitimiert ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 07.12.1976 - VII B 157.76 -, Buchholz 421.0 Nr. 78; BVerfG, Beschluss vom 20.10.1981 - 1 BvR 640/80 -, BVerfGE 58, 257, 274 f.; BVerwG, Urteil vom 01.06.1995 - 2 C 16/94 -, BVerwGE 98, 324, 327; Bay VGH, Urteil vom 19.03.2004 - 7 BV 03.1953 -, BayVBI 2004, 597). Schon aus der Ermächtigung muss für den Bürger erkennbar und vorhersehbar sein, was ihm gegenüber zulässig sein soll. Das gilt insbesondere dann, wenn, wie im Bereich des Art. 12 Abs. 1 GG, Eingriffe nur aufgrund eines Gesetzes zulässig sind. Der Gesetzgeber soll im Bereich der Grundrechtsausübung die wesentlichen Entscheidungen selbst treffen und, sofern Einzelregelungen einer Verordnung überlassen bleiben, die Tendenz und das Programm schon insoweit umreißen, dass sich der Zweck und der mögliche Inhalt der Verordnung bestimmen lassen (BVerfG, Beschluss vom 14.03.1989, a.a.O.).
- 38 Dem sich daraus ergebenden Bestimmtheits- und zugleich Wesentlichkeitsgebot ist jedoch Genüge getan, wenn sich die gesetzlichen Vorgaben für die Ausgestaltung einer untergesetzlichen Norm, wie hier einer universitären Prüfungsordnung in Gestalt einer Satzung des Senats, mit Hilfe allgemeiner Auslegungsgrundsätze, insbesondere aus dem Zweck der Norm und dem Sinnzusammenhang erschließen lassen. Es genügt, wenn sich Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung aus dem Gesetz insgesamt ermitteln lassen (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 03.11.1982, a.a.O., und vom 14.03.1989, a.a.O.; vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 07.12.1976, a.a.O., und BayVGH, Urteil vom 19.03.2004 a.a.O.). Maßgebend ist der in der Bestimmung zum Ausdruck kommende objektive Wille des Gesetzgebers, so wie er sich aus dem Wortlaut der Ermächtigungsnorm und dem Sinnzusammenhang ergibt, in den die Ermächtigung gestellt ist. Auch die Entstehungsgeschichte kann - vor allem zur Bestätigung der Auslegung - herangezogen werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 11.01.1966 - 2 BvR 424/63 -, BVerfGE 19, 354, und Senatsurteil vom 23.10.2012 - 9 S 2188/11 -, Urteilsdruck S. 11).
- 39 c) § 51 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 UG genügt diesen Vorgaben. Universitäre Prüfungen dienen ganz allgemein dazu, festzustellen, ob der Studierende „bei Beurteilung seiner individuellen Leistung“ das Ziel des Studienabschnitts oder des Studiums insgesamt erreicht hat (vgl. § 50 Abs. 2 Satz 1 UG; ähnlich § 30 Abs. 1 LHG). Daraus folgt unmittelbar, dass alle Manipulationen, die dazu geeignet sind, die individuelle Leistung zu verschleiern, einen Verstoß gegen Prüfungsvorschriften darstellen. Damit sind in Prüfungsordnungen vorgesehene Sanktionen als Folge von Täuschungsversuchen jedenfalls dann, wenn sie - wie regelmäßig - dazu dienen, eine

bessere Bewertung zu erlangen, als es der tatsächlichen eigenen Leistung entspricht, von der Ermächtigungsnorm des § 51 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 UG gedeckt.

- 40 Dies gilt nicht nur dann, wenn sich die Sanktion auf die Bewertung der konkreten Einzelleistung als mangelhaft oder ihre Nichtbewertung beschränkt, sondern umfasst auch weitergehende Eingriffe in das Grundrecht des Art. 12 Abs. 1 GG, soweit sie sich im Rahmen der Verhältnismäßigkeit halten. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist als tragendes Prinzip öffentlicher Verwaltung bei jeglichem Eingriff in subjektive Rechtspositionen zu beachten (vgl. Di Fabio, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Kommentar, Art. 2 Abs. 1 Rn. 41 [Stand 2001]). Er ist daher auch ohne besonderen Hinweis bei der Umsetzung jeder Ermächtigung zum Eingriff in subjektive Rechte zu beachten (vgl. allg. BVerwG, Beschluss vom 07.12.1976, a.a.O.). Aus dem Grundsatz der Chancengleichheit, der ein tragendes Prinzip des Prüfungsrechts darstellt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.03.1989, a.a.O.; vgl. BVerwG, Beschluss vom 07.12.1976, a.a.O.; OVG Berlin-Bbg, Beschluss vom 07.11.2011 - OVG 10 N 21.09 -, Juris Rn. 5 u. 6), folgt unmittelbar, dass massive Verstöße, durch die sich ein Prüfling auf drastische Weise einen erheblichen, ungerechtfertigten Vorteil gegenüber den anderen Prüflingen zu verschaffen sucht, auch durch drastische Sanktionen geahndet werden können (vgl. BayVGH, Urteil vom 19.03.2004, a.a.O., BayVBl 2004, 597; im Ergebnis ebenso Sächs. OVG, Urteil vom 18.08.2010 - 2 A 142/09 -, NVwZ-RR 2011, 152, 153, und Nds. OVG, Beschluss vom 31.03.2011 - 2 LA 343/10 -, Juris). Die „Höchststrafe“ eines endgültigen Verlustes des Prüfungsanspruchs und damit der Beendigung einer Ausbildung ohne Abschluss ist daher dem Wesen des Prüfungsrechts immanent und folgt unmittelbar aus Sinn und Zweck des Prüfungswesens als Weg zur Feststellung individueller Leistung. Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber, indem er in § 51 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 UG als Inhalt von Prüfungsordnungen auch Aussagen über „die Wiederholbarkeit einer nicht bestandenen Prüfung und die dafür geltenden Fristen“ vorsah, offenbar auch die Möglichkeit eines vollständigen Verlusts des Prüfungsanspruchs - hier durch Versagen eines nochmaligen Prüfungsversuchs - im Blick hatte. Überdies könnte eine detaillierte Vorgabe des Gesetzgebers selbst an den Satzungs- oder Verwaltungsgeber in der Sache kaum etwas anderes als einen ausdrücklichen Hinweis auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip (etwa: in besonders schweren Fällen kann auch der Verlust des Prüfungsanspruchs insgesamt festgestellt werden) darstellen.
- 41 Dass im schulischen Bereich darüber hinausgehende, strengere Anforderungen gelten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 20.10.1981 - 1 BvR 640/80 -, BVerfGE 58, 257 betreffend die Anforderungen an die Entlassung eines Schülers wegen unzureichender Leistungen), zwingt zu keiner abweichenden Einschätzung. Welche Bestimmtheitsanforderungen im einzelnen erfüllt sein müssen, ist nämlich von den Besonderheiten des jeweiligen Sachbereichs sowie von Gewicht und Wirkung der zu regelnden Maßnahmen abhängig (vgl. BVerfG, Beschluss vom 03.11.1982 - 2 BvL 28/81 -, BVerfGE 62, 203, 210 zu Bestimmungen über die Durchführung der Steuerberaterprüfung). Der Ausschluss von weiteren Prüfungen im universitären Bereich mit der Folge eines möglichen Scheiterns in einem bestimmten Studiengang ist insoweit eher mit den Voraussetzungen an eine bestimmte Ausbildung als mit dem zwangsweisen Verlassen einer weiterführenden Schule wegen unzureichender Leistungen vergleichbar, die nicht nur das Erreichen eines bestimmten akademischen Abschlusses, sondern darüber hinaus den Zugang zu akademischer Bildung überhaupt in Frage stellt. Daher würde die vom Kläger aus rechtsstaatlichen Gründen geforderte gesetzliche Regelung zwar als Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsprinzips der Klarstellung dienen, ist aber aus Rechtsgründen nicht geboten, denn sie versteht sich, wie dargestellt, im Prüfungsrecht bei Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes unter Beachtung des Prinzips der Chancengleichheit von selbst. Dabei ist wesentlich im Hinblick auf Art. 12 Abs. 1 GG lediglich, dass diese Sanktion in schweren Fällen ausgesprochen werden kann. Ob der untergesetzliche Normgeber diese Sanktion auch tatsächlich vorsieht, kann ihm vorbehalten bleiben.
- 42 d) Entgegen einer in Rechtsprechung und Literatur vertretenen Ansicht (Hess. VGH, Beschluss vom 27.09.1995 - 1 UE 3026/94 -, NVwZ-RR 1996, 654; Niehues/Fischer, Prüfungsrecht, 5. Aufl. 2010, Rn. 19, 30; Beaucamp/Lang, JA 2004, 213, 214) bedarf es auch für den Fall einer Sanktion, die zum Verlust des gesamten Prüfungsanspruchs und damit zur Beendigung des Studiums führt, somit jedenfalls dann keiner gesonderten ausdrücklichen Festlegung durch ein förmliches Gesetz, wenn sich eine solche Sanktion aus dem Wortlaut der Ermächtigung im Zusammenhang Ziel und Zweck des ermächtigenden Gesetzes insgesamt unter Beachtung tragender

Grundsätze des Prüfungsrechts wie der Chancengleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG) und des sich aus dem Rechtsstaatsprinzip herleitenden Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zwanglos ergibt. Dies war in dem vom hessischen Verwaltungsgerichtshof zu entscheidenden Fall nicht in mit der vorliegenden Konstellation vergleichbarer Weise gegeben. Anders als hier beschränkte sich dort die Ermächtigung darauf, „die zur Durchführung der Prüfungen erforderlichen Rechtsverordnungen“ zu erlassen. Damit war die Möglichkeit der Sanktionierung eines Verstoßes gegen die Prüfungsvorschriften, etwa durch Täuschung, jener Formulierung nicht unmittelbar zu entnehmen.

- 43 2. § 11 Abs. 3 Satz 3 PO 1999 (= § 11 Abs. 4 Satz 5 der aktuellen DPO) sieht „in schwerwiegenden Fällen“ den „Ausschluss von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen“ vor. Diese Sanktion geht über die in Satz 1 des Absatzes genannte Sanktion der Bewertung der Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ ersichtlich hinaus. Sie führt dazu, dass der Prüfling jedenfalls bei schriftlichen Prüfungsleistungen auf die Wiederholungsmöglichkeiten des § 22 DPO verwiesen ist. Die schwerere Sanktionierung muss daher einschneidender wirken als ein Zwang zur Wiederholung einer bestimmten Prüfungsleistung. Als nächste Stufe kommt nach dem Wortlaut der Norm theoretisch der endgültige Verlust einer Prüfungsmöglichkeit in einem bestimmten Prüfungsfach in Betracht. Dieser Verlust würde jedoch dazu führen, dass die Diplomprüfung insgesamt nicht bestanden ist, da der schriftliche Teil der Diplomprüfung wie auch die Diplomprüfung überhaupt nur dann als bestanden gelten kann, wenn sämtliche Teile, und sei es nach der zweiten Wiederholungsprüfung, bestanden sind (vgl. § 22 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1, § 24 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 DPO). Daraus folgt, dass der „Ausschluss von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen“ den Verlust des Prüfungsanspruchs insgesamt bedeutet, jedenfalls soweit es um einen Täuschungsversuch in einer schriftlichen Prüfung geht. Denn wenn ein Studierender eine nach der Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat, erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang (§ 32 Abs. 1 Satz 5 LHG) mit der Folge, dass er nicht mehr zu einer Prüfung zugelassen werden kann (§ 32 Abs. 1 Satz 4 LHG). Dies entspricht auch dem Wortsinn, wonach dieser Ausschluss allgemein gilt und nicht auf bestimmte weitere Prüfungsleistungen beschränkt ist (vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 17.06.2009 - 15 K 5332/07 -, Juris).
- 44 Entgegen der Ansicht des Klägers kann ein „schwerwiegender Fall“ im Sinne von § 11 Abs. 4 Satz 5 PO auch schon dann vorliegen, wenn es lediglich um einen Täuschungsversuch in einer einzelnen Prüfung geht. Er ist nicht auf ein Fehlverhalten in einer Abschlussprüfung beschränkt. Dies ergibt sich bereits daraus, dass alle zur Erlangung des Diploms im Studiengang Volkswirtschaftslehre erforderlichen Prüfungen studienbegleitend erfolgen und Einfluss auf die Abschlussnote haben (§ 19 Abs. 1 DPO).
- 45 3. Die angefochtenen Bescheide sind jedoch als rechtswidrig aufzuheben, da eine Ermessensausübung des zur Entscheidung berufenen Prüfungsausschusses (§ 11 Abs. 4 und Abs. 5 DPO) nicht erkennbar ist und auch eine Ermessensreduktion auf Null nicht angenommen werden kann.
- 46 a) Nach § 11 Abs. 4 Satz 5 DPO „kann“ der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Damit ist der Prüfungsausschuss nicht nur zu einer entsprechenden Entscheidung ermächtigt, sondern er ist auch gehalten, Ermessen auszuüben, also den Zweck der Ermächtigung zu beachten und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten (vgl. § 40 LVwVfG). Ermessensfehler liegen dann vor, wenn die zuständige Behörde den Zweck des ihr eröffneten Ermessens verkennt, insbesondere relevante Tatsachen nicht beachtet oder sachfremde Erwägungen anstellt, den ihr gesetzten Rahmen, etwa durch unverhältnismäßige oder gleichheitswidrige Maßnahmen, überschreitet oder gar kein Ermessen ausübt (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, Kommentar, 12. Aufl. 2011, § 40 Rn. 58 ff.). Eine fehlerhafte oder unvollständige Ermessensentscheidung kann jedenfalls noch bis zum Ende der letzten Tatsacheninstanz durch Nachholen einer fehlerfreien Ermessensentscheidung erfolgen (vgl. Kopp/Ramsauer, a.a.O. Rn. 68 ff.). Jedoch kann die zuständige Behörde ihre Ermessenerwägungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren lediglich „ergänzen“ (§ 114 Satz 2 VwGO), was ein erstmaliges Ausüben von Ermessen zu diesem Zeitpunkt ausschließt (BVerwG, Urteil vom 05.09.2006 - 1 C 20/05 -, NVwZ 2007, 470, und Beschluss vom 14.01.1999 - 6 B 133/98 -, NJW 1999, 2912; vgl. auch VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 23.07.2008 - 11 S 2889/07 -, VBIBW 2009, 264,

270; Wolff, in: Sodan/Ziekow, VwGO, Kommentar 3. Aufl. 2010 § 114 Rn. 207 f.; Stuhlfauth in: Bader, VwGO, Kommentar, 5. Aufl. 2011, § 114 Rn. 55).

- 47 Ermessenserwägungen sind regelmäßig der Begründung der Entscheidung zu entnehmen. Sie können sich aber auch aus anderen Umständen, etwa dem Akteninhalt ergeben. Die Beweislast für eine rechtmäßige Ermessensausübung liegt bei der Behörde (Kopp/Ramsauer, a.a.O., § 40 Rn. 58).
- 48 b) Im vorliegenden Fall beschränkt sich der Bescheid des Prüfungsausschusses der Beklagten vom 12.08.2009 „über das endgültige Nichtbestehen der Diplomprüfung“ nach einer kurzen Sachverhaltsschilderung auf den Satz „Der Prüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12.08.2009 beschlossen, dass Sie mit sofortiger Wirkung aufgrund eines schwerwiegenden Falles von der Erbringung weiterer wirtschaftswissenschaftlicher Prüfungsleistungen der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften gemäß § 11 Absatz 4 Satz 4(!) DPO ausgeschlossen werden.“ Zur Begründung des Widerspruchsbescheids vom 02.11.2009 wird unter II. der Sachverhalt näher dargestellt und daraus folgender Schluss gezogen: „Sie haben insoweit einen Täuschungsversuch unternommen, da Sie jemand anderen beauftragt haben, in Ihrem Namen die Klausur Wirtschaftspolitik II anzufertigen und abzugeben. Der Prüfungsausschuss hat unter Würdigung der vorliegenden Umstände einen schwerwiegenden Fall festgestellt und Sie gemäß § 11 Abs. 3 Satz 4(!) der Diplomprüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre vom 22.04.99 i.d.F. vom 27.09.04 von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen. Sie haben damit Ihren Prüfungsanspruch für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre verloren. Der Widerspruch war deshalb zurückzuweisen.“
- 49 Damit lassen die genannten Bescheide Ermessenserwägungen nicht erkennen. Das bei den Akten befindliche Protokoll der Sitzung des Prüfungsausschusses vom 12.08.2009 enthält hinsichtlich der Person des Klägers im Rahmen des protokollierten Beschlusses lediglich die Feststellung, dass es sich „um einen besonders schweren Fall eines Täuschungsversuchs gemäß § 11 DPO“ handele. Das Protokoll der Sitzung des Prüfungsausschusses vom 14.10.2009, zu der der Widerspruch des Klägers und dessen Begründung vom 30.09.2009 vorlagen, befindet sich nicht in den Akten. Aus dem Schreiben des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses an die Universitätsverwaltung vom 27.10.2009 geht lediglich hervor, dass der Prüfungsausschuss „in der Sitzung vom 14.10.2009 beschlossen (habe), dem Widerspruch nicht abzuwehren. Der Widerspruch von Herrn A. S. liefert keinen stichhaltigen Anhaltspunkt für eine veränderte Sachlage.“ Damit ergeben sich auch keine Ermessenserwägungen aus zugänglichen Akten. Die bloße Bezeichnung des Fehlverhaltens des Klägers als „besonders“ schwerer Fall reicht hierfür nicht aus, auch wenn im Schriftsatz der Beklagten im Eilverfahren vor dem Verwaltungsgericht Karlsruhe - 7 K 139/10 - vom 26.01.2010 die Entscheidung als Ermessensentscheidung angesehen und mit dem Hinweis verteidigt wird, nach Ansicht des Prüfungsausschusses sei der vorliegende Sachverhalt so schwerwiegend, dass die ausgesprochene Rechtsfolge auch verhältnismäßig sei. Sie lässt noch nicht einmal erkennen, dass sich der Prüfungsausschuss des Charakters seiner Entscheidung als Ermessensentscheidung bewusst war.
- 50 c) Dieses Fehlen von Ermessenserwägungen wäre nur dann unschädlich, wenn es hierauf nicht ankäme, also unter keinem denkbaren Gesichtspunkt eine andere als die getroffene Entscheidung rechtmäßig sein könnte. Eine solche Ermessensreduzierung „auf Null“ kann nach Ansicht des Senats aus allgemeinen Erwägungen, aber auch wegen der Besonderheiten des konkreten Falles nicht angenommen werden.
- 51 Wie unter 1. ausgeführt, ist die Regelung über Sanktionsmöglichkeiten bei Täuschungen und Täuschungsversuchen in § 11 Abs. 4 DPO Ausdruck des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in Verbindung mit dem das Prüfungswesen beherrschenden Prinzip der Chancengleichheit, die je nach Schwere des Verstoßes auch eine Differenzierung in der Schwere der Sanktion fordern. Weil dem so ist, genügt die Ermächtigung zum Erlass der hier in Rede stehenden Prüfungsordnung in § 51 Abs. 1 Satz 2 mit Abs. 2 Satz 1 UG (und vergleichbar auch in § 36 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 1 LHG) dem Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes und seiner Ausgestaltung durch die Wesentlichkeitslehre. Diese Forderung nach Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit setzt sich in der Anwendung der Norm selbst - hier § 11 Abs. 4 DPO - fort.

Ein Automatismus derart, dass bei schwerwiegenden Fällen des § 11 Abs. 4 DPO ein Ausschluss von weiteren Prüfungsleistungen „erfolgt“, dürfte im Blick auf Art. 12 Abs. 1 GG verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen. Daher hat die Ausübung dieses durch das Wort „kann“ eröffneten Ermessens hier besondere verfassungsrechtliche Bedeutung. Eine Beendigung des Studiums in einem bestimmten Studiengang ist nur dann mit Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar, wenn die Entscheidung verhältnismäßig ist, wobei nicht nur der konkrete Sachverhalt des Täuschungsvorgangs, sondern auch die Folgen für den Betroffenen in den Blick zu nehmen sind. Hierbei spielen auch die persönlichen Umstände, u.a. das Stadium, in dem der betreffende Studiengang abgebrochen wird, eine Rolle. Im vorliegenden Fall kommt noch hinzu, dass es sich beim vom Kläger besuchten Studiengang um einen Diplomstudiengang handelt, der so bei der Beklagten und auch verbreitet in Deutschland nicht mehr angeboten wird, so dass, anders als in anderen Fällen, eine Fortsetzung des Studiums an einer anderen Universität zusätzlich erschwert wird. Angesichts dieser Umstände könnte eine Ermessensreduzierung auf Null nur in besonders schweren Fällen angenommen werden, in denen bereits im Ansatz eine andere Entscheidung undenkbar erscheint und es deshalb auf die konkreten Folgen nicht mehr ankommen kann.

- 52 Einen solchen besonders schweren Fall erkennt der Senat im hier zu beurteilenden Verhalten des Klägers nicht, auch wenn das Einschalten einer anderen Person und insbesondere das Festhalten von Bediensteten der Beklagten, um der - unbekannt gebliebenen - Person das Verlassen des Universitätsgeländes und damit das Sich-Entziehen vor weiteren Ermittlungen eine erhebliche kriminelle Energie belegt. Dieses Vorgehen und der Versuch, die genauen Umstände des Täuschungsvorgehens zu vertuschen, hebt den Vorfall aus der Zahl der „gewöhnlichen“ Täuschungen heraus und macht ihn gewiss zu einem „schwerwiegenden“ Fall. Dies kann jedoch, wie dargestellt, noch nicht dazu führen, dass der Kläger ungeachtet aller weiteren Umstände zwingend mit der schwersten Sanktion zu belegen wäre. Das Ermessen war daher eröffnet und zu betätigen, da ein Extremfall, bei dem ein Ausblenden für den Kläger sprechender persönlicher wie allgemein-sachlicher Umstände wegen Ermessensreduzierung gerechtfertigt wäre, (noch) nicht vorliegt.
- 53 d) Dies bedeutet zugleich, dass bei Berücksichtigung aller maßgeblichen und hier auch genannten Umstände eine Sanktion, wie sie in § 11 Abs. 4 Satz 5 DPO möglich gemacht wird, zu Recht von der Beklagten ausgesprochen werden kann, auch wenn nicht völlig geklärte Umstände bei einer vorangegangenen Klausur, wie von der Beklagten vorgetragen, unberücksichtigt geblieben sind.
- 54 4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Revision wird nicht zugelassen, da keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Zulassungsgründe vorliegt.
- 55 **Beschluss vom 21. November 2012**
- 56 Der Streitwert des Berufungsverfahrens wird gemäß § 47 Abs. 1 und § 52 Abs. 1 GKG in Verbindung mit Nr. II.18.4 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung vom Juli 2004 (NVwZ 2004, 1327) auf **15.000,-- EUR** festgesetzt.
- 57 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).